

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2024

März 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Gemeinsam für die Mitarbeiter von morgen
2. Deutscher Steuerberaterkongress 2024 am 13. und 14. Mai 2023 in Berlin
3. Corona-Wirtschaftshilfen: Letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnungen bis zum 30. September 2024
4. Zeitnaher und erfolgreicher Abschluss der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen sicherstellen – Gemeinsame Verständigung von Bund, Länder und prüfende Dritte
5. Registrieren Sie sich auf der Steuerberaterplattform
6. Terminservice zur Registrierungsunterstützung auf der Steuerberaterplattform
7. Aktivierung eines beSt einer Berufsausübungsgesellschaft
8. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
9. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
10. Übernahme einer Tätigkeit als Allgemeiner Vertreter, Praxisabwickler oder Praxistreuhanders
11. Seminarveranstaltungen 2024 hier: voraussichtliche Termine
12. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
13. Mitteilungen zum Berufsregister
14. Mitteilungspflichten von Berufsausübungsgesellschaften
15. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2024
16. DWS-Gutachtendienst
17. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.03.2024

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Bekämpfung der Geldwäsche: Jahresbericht 2022 der Financial Intelligence Unit (FIU)

19. Geldwäscheprävention – Änderungen des Geldwäschegesetzes zum 1. Januar 2024
20. Missbilligende Belehrung wegen fehlender Kennzeichnung von Zweigniederlassungen einer Berufsausübungsgesellschaft
21. Form- und fristgerechte elektronische Einreichung eines Antrags auf anwaltsgerichtliche Entscheidung
22. Nur für Veranlagung beauftragter Steuerberater nicht zur Beratung gesellschaftsrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten verpflichtet – BGB § 164 Abs. 1
23. Online-Zugriffsmöglichkeit genügt nicht zur Erfüllung des Herausgabeanspruchs bei elektronisch geführten Dokumenten
24. Einsicht des Insolvenzverwalters in die Handakte des Beraters
25. Wer vertritt mich im Ernstfall?
26. Umgehung des Zurückbehaltungsrechts durch Datenschutzrecht?
27. Herausgabe von Unterlagen nach Mandatsbeendigung – Fragen und Antworten
28. Vom Berufsbetreuer erstellte „einfache“ Einkommenssteuererklärung nicht nach StBVV abrechenbar
29. Keine Abtretung von Vorschussforderungen an die Steuerberater-Verrechnungsstelle nach Mandatsbeendigung
30. Nachträgliche Rechnungsstellung durch Steuerberatungsgesellschaft bei Pauschalpreisvereinbarung treuwidrig
31. Fälligkeit Honorar: Ab Erstellung oder erst ab Übermittlung?
32. Zulässigkeit der Abrechnung oberhalb der Mittelgebühr
33. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

34. Duale Berufsausbildung schafft Zukunft
35. Ausbildung „Steuerfachangestellter und Bachelor of Laws“

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

36. Aktuelle Hinweise zu Fragen der Berufsausbildung
37. Ausbildungsvertrag-Online: schneller, einfacher, bequemer
38. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs
39. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2023/24
40. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
41. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess
42. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ hier: 6. Auflage des Übungsbuches „Originalprüfungen mit Lösungshinweisen für die Abschlussprüfungen Steuerfachangestellte im Prüfungsverbund“
43. Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG)
44. Die Bundessteuerberaterkammer, der Deutsche Steuerberaterverband e. V. und die DATEV eG starten eine Fachkräfteinitiative im Steuerwesen

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

45. Grundsteuerreform
46. Einkommensteuerliche Behandlung der Abgabe der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr 2023
47. Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen 2022
48. Überarbeiteter GoBD-Praxisleitfaden für Unternehmen
49. OM-Check „Faire Lieferkette“
50. Kommt ein RABE geflogen!
51. Keine Steuerberaterhaftung bis 2017 wegen Insolvenzverschleppung

V. Europafragen/Verschiedenes

52. TAXARENA Berlin: Größte Fachmesse für zukunftsweisende Steuerkanzleien am 10.07.2024
53. Bundesverfassungsgericht: Zur Entscheidung anstehende Verfahren 2024
54. Umfrage zur Planung der beruflichen Zukunft in der Steuerberatung
55. EU – Informationen aus Brüssel
56. Podcast „Zukunft steuern“ und Videoreihe zu nationalen und europäischen Themen der Bundessteuerberaterkammer
57. Aktualisierte Hinweise der BStBK und des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Berufsausübungsgesellschaften
58. Aktualisierung der von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft aufgestellten „Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Angehörigen der öffentlich-bestellten wirtschaftsprüfenden und wirtschafts- und steuerberatenden Berufe“
59. INQA-Check „Personalführung“
60. Wenn Datendiebe zuschlagen
61. Termine der Bundessteuerberaterkammer
62. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.03.2024

VI. Termine

VII. Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

ich freue mich, dass ich über eine erfolgreiche Verlängerung der Abgabefrist zur Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen bis zum 30. September 2024 berichten kann.

Unser Berufsstand hat damit in enger Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen der prüfenden Dritten die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass mehr Zeit für alle Beteiligten zur Verfügung steht. Weiteres dazu entnehmen Sie unserer Homepage sowie diesem Mitteilungsblatt.


Die Registrierung auf der Steuerberaterplattform und die Errichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfaches (beSt) beschäftigt derzeit viele unserer Mitglieder. Mehr als 60% der Kollegenschaft ist bisher der gesetzlichen Registrierungspflicht nachgekommen. Es handelt sich um eine berufsrechtliche Verpflichtung, die von selbstständig und nichtselbstständig tätigen Kolleginnen und Kollegen sowie von Berufsausübungsgesellschaften erfüllt werden muss! Ausführliche Informationen zur Registrierung finden Sie sowohl in den Mitteilungsblättern als auch auf der Homepage unserer Kammer. Ich bitte Sie nochmals eindringlich, diese gesetzliche Berufspflicht umzusetzen. Nutzen Sie dabei auch die in diesem Mitteilungsblatt gegebenen Informationen und Hilfestellungen.

Aktuell erfahren wir von Bestrebungen der Bundesregierung, in einem Gesetz zur Neuregelung beschränkter und unbeschränkter Hilfeleistungen in Steuersachen die Befugnisse der Bilanzbuchhalter zu Lasten der Steuerberaterinnen und Steuerberater und damit auch der Mandanten und der Sicherung des Verbraucherschutzes und des Steueraufkommens zu erweitern. Beispielsweise soll die Erstellung und die Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen, die Erstellung von Jahresabschlüssen für kleine Kapitalgesellschaften und der Einnahme- und Überschussrechnung künftig durch Bilanzbuchhalter möglich sein. Wir lehnen eine solche Befugnisserweiterung aus verfassungsrechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten ab.

Abschließend bitte ich Sie, der Aus- und Fortbildung des Mitarbeiternachwuchses in den Kanzleien angesichts der dramatischen Fachkräftesituation Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Nachwuchsgewinnung und Qualifikation der Mitarbeiter sind wichtige Investitionen in die Zukunftsfähigkeit unserer Kanzleien. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf den neuen Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Law (LL.B.) Steuerrecht“ hinweisen. Der Studiengang bildet qualifizierte Mitarbeiter praxisorientiert und praxisnah aus, die gerade in den jetzigen Zeiten des Fachkräftemangels bestens eingesetzt werden können. Unsere Zielsetzung dabei ist, Mitarbeiter insbesondere für kleine und mittlere Kanzleien auszubilden und auf die Steuerberaterprüfung vorzubereiten.

Ich möchte mich bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte und verantwortungsbewusste Arbeit bedanken, die Sie unter den schwierigen Bedingungen des beruflichen Alltags leisten.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Gemeinsam für die Mitarbeiter von morgen

Handwerk, öffentlicher Dienst, Finanzwesen oder Steuerberatung: Mir ist keine Branche bekannt, die nicht über Fachkräftemangel klagt. Überall gibt es viel zu tun, aber die offenen Stellen können einfach nicht besetzt werden. Die Dynamik des Arbeitsmarkts wird sich absehbar durch den demografischen Wandel weiter intensivieren. Dieser Trend geht auch an der Steuerberatung nicht vorbei. Die BStBK und die Steuerberaterkammern sehen es als ihre Aufgabe an, Steuerberaterinnen und Steuerberater praxisgerecht, umfassend und dauerhaft zu unterstützen und zu fördern. Die Frage, wie neue Fachkräfte für unseren Berufsstand gewonnen werden können, ist daher eine entscheidende und drängende Aufgabe für die Selbstverwaltung.

In einem gemeinsamen Schulterschluss haben sich die BStBK, der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) und die DATEV eG dazu entschlossen, ihrem Förderauftrag erstmalig gemeinsam nachzukommen, ihre Kräfte zu bündeln und eine gemeinsame Fachkräfteinitiative für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte*r“ zu starten. Im Wettbewerb um die besten Köpfe muss die Ausbildungsquote in den Kanzleien weiter erhöht werden. Jetzt ist der Zeitpunkt, diese Herausforderung entschlossen anzugehen und Kanzleien zu unterstützen, Fachpersonal zu finden, zu fördern und zu binden.

Über eine umfassende bundesweite Imagekampagne, die sich vor allem über Social Media an die Zielgruppe wendet, wollen wir gemeinsam den Ausbildungsberuf bei jungen Menschen bekannter machen und über seine Attraktivität informieren. Vor dem Hintergrund knapper personeller Ressourcen ist es entscheidend, nicht nur mehr, sondern auch exzellent ausgebildetes Personal zu gewinnen. Um hierfür zu werben und darüber zu informieren, werden vielfältige Materialien für den Einsatz in Kanzleien, in Schulen und auf Messen vorbereitet. Im Wettbewerb um immer weniger Fachkräfte müssen wir das Ziel verfolgen, die Quantität und Qualität der Bewerbungen zu erhöhen und unseren Berufsstand als äußerst attraktiven Arbeitgeber zu positionieren. Durch die gebündelten Kräfte der Kammern, Verbände und der DATEV wollen wir dieses Ziel gemeinsam und effektiv erreichen.

Die konzeptionellen Arbeiten für diese gemeinsame Imagekampagne laufen bereits. Der bundesweite Kampagnenstart ist für die erste Jahreshälfte 2024 geplant.

Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

(Quelle: aus Kammer-Report der BStBK, 12/2023)

2. Deutscher Steuerberaterkongress 2024 am 13. und 14. Mai 2023 in Berlin

Das große Jahrestreffen des Berufsstandes ist die Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen und Themen zu informieren und auszutauschen, die Steuerberater in ihrem Praxisalltag beschäftigen. Der Deutsche Steuerberaterkongress bietet eine dynamische Mischung aus spannenden Keynotes, umfangreicher Fortbildung, Top-Referenten, Wissen und Netzwerken auf höchstem Niveau.

Zu den Höhepunkten gehören Vorträge u. a. zu:

- Digitalisierung, KI & Co.
- New Work
- Update Ertragsteuern
- Steuerbilanz 2023
- Brennpunkte im Internationalen Steuerrecht
- Umsatzsteuer aktuell
- Der Steuerstreit
- Workshop Zölle/Verbrauchssteuern
- Fallstricke bei Praxisübertragung und -verkauf.

Speziell für junge Berufsangehörige wird wieder ein „Treffpunkt junge Steuerberater“ angeboten. Das Konzept aus Impulsvortrag, Podiumsgespräch und Diskussion mit dem Publikum macht diesen Programmpunkt besonders praxisnah und lebendig.

In einer umfangreichen Fachausstellung können sich die Teilnehmenden über innovative Produkte und Dienstleistungsangebote informieren. Selbstverständlich ist auch Zeit zum Feiern und für Networking eingeplant. Zum Auftakt findet der Begrüßungsabend am Sonntagabend in der Fachausstellung statt und gefeiert wird am Montag beim Champions League-Teilnehmer Union Berlin in der Alten Försterei.

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter

www.deutscher-steuerberaterkongress.de.

3. Corona-Wirtschaftshilfen: Letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnungen bis zum 30. September 2024

Unsere Initiativen, die wir gemeinsam mit dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg im Vorfeld der Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz ergriffen hatten, haben sich gelohnt:

Der Wirtschaftsausschuss und das Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg hatten sich im Interesse einer effizienten Bearbeitung für eine Fristverlängerung ausgesprochen. Einzelheiten sind der folgenden Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer zu entnehmen:

„Bund und Länder haben sich im Einklang mit den Berufsorganisationen der prüfenden Dritten heute im Rahmen einer Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz gemein-

sam auf eine letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnung verständigt. Die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen) können demnach noch bis zum 30. September 2024 eingereicht werden.

Staatsminister Hubert Aiwanger, Vorsitzender der Wirtschaftsministerkonferenz: „Die heutige Verständigung auf eine Fristverlängerung ist ein Erfolg, für den ich mich seit Wochen eingesetzt habe. Damit geben wir den prüfenden Dritten mehr Zeit, um die Schlussabrechnungen für die Unternehmen einzureichen. Ich danke den Berufsorganisationen der prüfenden Dritten für ihren Einsatz und das Einbringen ihrer Praxiserfahrung. Die Schlussabrechnungen können nur mit aktiver Unterstützung der prüfenden Dritten bewältigt werden. Dazu braucht es eine Prüfung mit Augenmaß.“

Sven Giegold, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: „Ab sofort werden wir den Prüfprozess vereinfachen und beschleunigen. Damit entlasten wir die Kanzleien, erhöhen die Qualität der digital einzureichenden Angaben und beugen so auch etwaigen Nachfragen durch die Prüfteams in den Bewilligungsstellen vor. Die getroffene Verständigung mit den Organisationen der prüfenden Dritten wird dazu beitragen, dass auch der Abschluss der Corona-Wirtschaftshilfen im Interesse der betroffenen Unternehmen zu einem Erfolg wird.“

Die Repräsentanten der vier Berufsorganisationen, Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Torsten Lüth, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V., Andreas Dörschell, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer, zur heutigen Verständigung:

„Wir begrüßen, dass Bund und Länder ein Einsehen hatten und einer Fristverlängerung, samt Härtefallregelung zugestimmt haben. Viele kleine und mittelständische Unternehmen werden nun aufatmen. Sie haben nun, gemeinsam mit ihren prüfenden Dritten, mehr Zeit für die Einreichung der Schlussabrechnungen. Darüber hinaus wurde es dringend Zeit, dass auch der Prüfprozess vereinfacht wird. So wird auf unser Drängen hin u.a. von standardisierten Katalogabfragen abgesehen und die prüfenden Dritten haben nun mindestens 21 Tage Zeit für eventuelle Nachfragen oder Beleganforderungen. Wir hoffen, dass damit die Effizienz des Prüfprozesses und das Tempo der Bescheidung der Bewilligungsstellen steigen.“

Die Wirtschaftsministerinnen und Wirtschaftsminister von Bund und Ländern erörterten in einer Sonderbesprechung der Wirtschaftsministerkonferenz, an der auch die Repräsentanten der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), dem Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV), der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) teilnahmen, das weitere Verfahren zum

erfolgreichen Abschluss der Corona-Wirtschaftshilfen.

Die vereinbarten Schritte, insbesondere, die Festlegung eines neuen Endtermins, 30. September 2024, damit möglichst alle noch ausstehenden rd. 400.000 Schlussabrechnungen den 21 Bewilligungsstellen zur Prüfung vorliegen werden, sowie Vereinfachungen und Beschleunigungen der Prüfverfahren sind in einer gemeinsamen Erklärung zusammengefasst.

Hintergrundinformationen:

Mit den Corona-Wirtschaftshilfen, u.a. Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen, wurden im Zeitraum Juni 2020 bis Juni 2022 Unternehmen und Selbständige mit erheblichen Corona-bedingten Umsatzrückgängen mit über 63 Mrd. € Bundesmitteln unterstützt. In einem beispiellosen Kraftakt durch Bund, Länder und prüfende Dritte konnte so in der Pandemiezeit vielen Unternehmen schnell geholfen und zahlreiche unternehmerische Existenzen gesichert werden.

Damit die Auszahlung der Mittel an die Antragstellenden zügig erfolgen konnte, wurde zumeist auf Prognosebasis vorläufig bewilligt. Es war von vornherein konzeptionell ein nachträglicher Abgleich der Prognosezahlen mit der tatsächlichen Umsatzentwicklung und den angefallenen Fixkosten vorgesehen, der auch breit kommuniziert wurde.

Die jetzt laufende Schlussabrechnung der Programme ist auch haushaltsrechtlich geboten. Es war das gemeinsame Verständnis von Staat, Wirtschaft und prüfenden Dritten, in der Antragsphase den betroffenen Unternehmen möglichst schnell zu helfen und die finale Prüfung bewusst in die Schlussabrechnung zu verlagern. Wie schon die ursprüngliche Antragstellung der Corona-Wirtschaftshilfen wird die Schlussabrechnung der Programme in einem vollständig digitalisierten Verfahren bearbeitet. Die vorläufigen Bewilligungen wurden vielfach auf der Basis von prognostizierten Umsatzrückgängen und Fixkosten erteilt, um eine schnelle Auszahlung der Zuschüsse zu ermöglichen. Die Förderbedingungen der Corona-Wirtschaftshilfen sehen vor, dass die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung anhand der tatsächlich realisierten Geschäftsentwicklung zu ermitteln ist. Die Schlussabrechnung ist somit notwendig, um einen Abgleich zwischen den ursprünglich beantragten Zuschüssen und denen, die den Antragstellenden tatsächlich zustehen, vorzunehmen. Das kann je nach gewählten Programmen zu einer Bestätigung der erhaltenen Mittel oder zu einer Nach- oder Rückzahlung führen.

Sofern bis zu dem neuen Endtermin keine fristgerecht eingereichten Schlussabrechnungen für die vorläufigen Bewilligungen vorliegen, sind von den jeweils zuständigen Bewilligungsstellen der Länder umgehend Rückforderungsmaßnahmen einzuleiten.

Weitere Informationen: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.“

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK vom 14.03.2024)

4. Zeitnaher und erfolgreicher Abschluss der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen sicherstellen – Gemeinsame Verständigung von Bund, Länder und prüfende Dritte

Der Wortlaut der „Gemeinsamen Verständigung“ wurde auf unserer Homepage unter „Corona-Hilfen“ eingestellt.

Wir bitten Sie, die verlängerte Frist zum Anlass zu nehmen, die Kanzleiprozesse zu prüfen und zu optimieren. Zum Stichwort Prozessoptimierung hat der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg in seinem „Newsticker“ vom 15.03.2024 folgende Vorschläge gemacht:

„Strukturieren Sie Ihre Aufgaben:**“**

Organisieren Sie alle Aufträge bezüglich Jahresabschlüssen, Steuererklärungen und Schlussabrechnungen sorgfältig und planen Sie diese mindestens auf Monatsbasis.

****Kommunikation mit Mandanten:**“**

Koordinieren Sie Ihre Planung eng mit Ihren Mandanten, setzen Sie klare Abgabefristen und formulieren Sie eindeutige qualitative sowie quantitative Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen.

****Kapazitätsplanung:**“**

Achten Sie auf eine effiziente Planung der Kapazitäten Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

****Engpässe identifizieren:**“**

Seien Sie proaktiv in der Identifikation möglicher Engpässe und ergreifen Sie frühzeitig Maßnahmen, um diese zu beseitigen. Ziehen Sie in Betracht, Kolleginnen und Kollegen mit freien Kapazitäten einzubinden.

****Effizienz steigern:**“**

Nehmen Sie sich die Zeit, um „Zeitfresser“ zu identifizieren und sich von diesen zu trennen.

Wie wir von den Förderbanken erwarten, dass sie ihre Prozesse überdenken und optimieren, so sollten auch wir diesen Weg beschreiten. Dieser Schritt ist nicht nur ein Beweis unserer Professionalität, sondern auch ein Beitrag zur weiteren Festigung des uns entgegengebrachten Vertrauens.

Nutzen Sie bestehende Weiterbildungsangebote zur **Prozessoptimierung**, informieren Sie sich auf den Messen wie der **TAXarena** oder nehmen Sie individuelle Angebote der Kanzleiberatung wahr.“

5. Registrieren Sie sich auf der Steuerberaterplattform

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„Die Mehrheit der Steuerberater*innen hat sich schon auf der Steuerberaterplattform registriert und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, kurz beSt, aktiviert. Sie noch nicht? Dann registrieren Sie sich noch heute, denn Achtung: Der Ihnen im letzten Jahr postalisch zugesandte Registrierungscode ist zeitlich befristet und aus technischen Gründen nur noch bis Ende März 2024 gültig. Danach ist die Beantragung und Ausstellung eines neuen Registrierungscode notwendig.

Für die Registrierung ist der Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion erforderlich. Da das BMI zu Ende des Jahres 2023 leider die Online-Beantragung des PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes eingestellt hat, ist nun wieder der Weg zum Bürgeramt bzw. zur Meldebehörde notwendig. Dies bedeutet gleichzeitig – je nach Region – wieder längere Wartezeiten, bis die Aktivierung des Online-Ausweises durchgeführt ist. Diesen zeitlichen Aspekt sollten Sie unbedingt beachten, sollte die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises noch nicht aktiviert sein. Denn diese Funktion benötigen Sie zur Registrierung auf der Steuerberaterplattform.

Auf <https://steuerberaterplattform-bstbk.de> stellt die Bundessteuerberaterkammer alle Informationen, Service- und Supportmaterialien sowie entsprechende Kontaktmöglichkeiten rund um die Steuerberaterplattform und dem beSt zur Verfügung.

Zusätzlich wurde ein Termin-Service zur persönlichen Registrierungsunterstützung eingerichtet. Buchen Sie sich über folgenden Link einen Termin, um die Registrierung gemeinsam mit einem Servicemitarbeitenden der Bundessteuerberaterkammer durchzuführen:

www.terminland.de/best .

Die Registrierung auf der Steuerberaterplattform einschließlich der Aktivierung des persönlichen beSt ist eine berufsrechtliche Pflicht, die in § 86c Abs. 1 StBerG geregelt ist.“

(Quelle: Information der BStBK vom 01.02.2024)

6. Terminservice zur Registrierungsunterstützung auf der Steuerberaterplattform

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„Vor einem knappen Jahr ist die Steuerberaterplattform an den Start gegangen und die Registrierungsquote des Berufsstands steigt stetig.

Um all jenen, die sich noch nicht auf der Steuerberaterplattform registriert haben, diesen Vorgang zu erleichtern, hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) einen kostenfreien Terminservice eingerichtet.

Im Rahmen eines fest buchbaren Einzeltermins wird die Registrierung gemeinsam mit einem Servicemitarbeitenden des beSt-Supports durchgeführt. Der Termin umfasst die Registrierung und Aktivierung der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (beSt) und findet telefonisch statt. Nutzen Sie für die Registrierung die Unterstützung durch den Terminservice.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://steuerberaterplattform-bstbk.de/kontakt>.

Die Bundessteuerberaterkammer weist erneut darauf hin, dass die Registrierung auf der Steuerberaterplattform einschließlich der Aktivierung des persönlichen beSt eine berufsrechtliche Pflicht ist, die im Steuerberatungsgesetz geregelt ist. Wenn Sie sich noch nicht registriert haben, ist dies dringend nachzuholen.

Bitte beachten Sie zusätzlich, dass nach der Aktivierung des beSt, das Identifizierungsmittel – also der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion – nicht an andere Personen wie bspw. Kanzleimitarbeiter weitergegeben werden darf. Die Einreichung eines Schriftsatzes mit einfacher Signatur setzt den persönlichen Versand aus dem Postfach durch die den Schriftsatz verantwortende Person voraus. Das Vertrauen in die Echtheit der übersandten Dokumente stützt sich darauf, dass der sichere Übertragungsweg ausschließlich vom Inhaber des Postfachs selbst genutzt wird.

Der Bundesgerichtshof (vgl. Beschluss vom 20. Juni 2023, Az: 2 StR 39/23) hat in einer Entscheidung betreffend die beA-Nutzung durch Rechtsanwälte klargestellt, dass Rechtsanwälte ihre beA-Karte sowie ihre beA-Zugangsdaten nicht an Kanzleimitarbeitende weitergeben dürfen. Auch Steuerberater sollten daher in Bezug auf die Zugangsdaten zum beSt besondere Sorgfalt walten lassen.

Zur Registrierung auf der Steuerberaterplattform gelangen Sie über diesen Link: <https://www.bstbk-steuerberaterplattform.de/self-service/>“

(Quelle: Information der BStBK vom 15.12.2023)

Wir verweisen hierzu auch auf unser Mitteilungsblatt 04/2023, Tz. 7.

7. Aktivierung eines beSt einer Berufsausübungsgesellschaft

Neben den persönlichen beSt-Postfächern für Steuerberater gibt es für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften (BAG) auch Gesellschaftspostfächer.

Nach der Ersteintragung einer BAG in das Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer (StBK) richtet die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) für diese ein Gesellschaftspostfach empfangsbereit ein. Dies geschieht auch dann, wenn bereits ein anwaltliches Gesellschaftspostfach gem. § 31b BRAO vorhanden ist.

Eine Identifizierung mittels Personalausweise ist lediglich für die natürlichen Personen erforderlich, die gemäß § 89a Nr. 1 und 2 StBerG Leitungspersonen der Berufsausübungsgesellschaft sind. Die Zuordnung der Personen zu der Berufsausübungsgesellschaft sowie deren Vertretungsberechtigung ergibt sich direkt aus deren Eintragung im Berufsregister. Die Berufsausübungsgesellschaft selbst muss nicht verifiziert werden, da dies bereits im Rahmen ihrer Anerkennung und/oder Eintragung ins Berufsregister bzw. Steuerberaterverzeichnis durch die zuständige Steuerberaterkammer erfolgt.

Mit der Einrichtung des Gesellschaftspostfachs kann die Erstregistrierung des Postfachs der Berufsausübungsgesellschaft durch eine Person durchgeführt werden, die als vertretungsberechtigt im Berufsregister eingetragen ist. Anders als bei der Einrichtung von personenbezogenen Postfächern, erfolgt kein Versand eines Registrierungsbriefes an die Berufsausübungsgesellschaft. Die regionalen Steuerberaterkammern informieren in der Regel die vertretungsberechtigte/n Person/en, dass das Postfach der Berufsausübungsgesellschaft (ca. 2 bis 3 Werktage nach Berufsregistereintragung) aktiviert werden kann.

Die vertretungsberechtigte Person aktiviert das Gesellschaftspostfach mit ihrem persönlichen Zugang auf der Steuerberaterplattform. Eine für die Gesellschaft vertretungsberechtigte Person, die sich zuvor bereits als natürliche Person registriert und mit eID identifiziert hat, meldet sich mit ihrer eID im Self-Service der Steuerberaterplattform an und erzeugt das Postfach-Schlüsselpaar für das Postfach der Gesellschaft.

Der öffentliche Postfach-Schlüssel wird im SAFE-Verzeichnis der BStBK abgelegt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Postfach der Gesellschaft von außen adressierbar und damit empfangsbereit.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://steuerberaterplattform-bstbk.de>

und insbesondere in dem dort eingestellten FAQ in Punkt III.12.

(Quelle: Information der BStBK vom 18.01.2024)

8. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

Vorstand und Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg begrüßten am 22.03.2024 vor mehr als 60 Gästen den Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Herrn Frank Stolper, der als Ehrengast an der feierlichen Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater teilnahm.

Nach erfolgreichem Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten die Absolventen der Steuerberaterprüfung 2023/24 im Kongresshotel Potsdam ihre Bestellsurkunden. Präsident Reinhard Meier nahm die Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater vor, zu der der Staatssekretär Frank Stolper herzlich gratulierte.

Neben zahlreichen Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch Mitglieder des Prüfungsausschusses der Steuerberaterprüfung, Vertreter der beiden Steuerberaterverbände sowie Herr Ronald Benke, Vorsitzender des Steuerberaterversorgungswerkes und Frau Gabriele Hofmann, Geschäftsführerin des Steuerberaterversorgungswerkes, der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Präsident Reinhard Meier begrüßte die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte die neuen Kammermitglieder zur bestandenen Prüfung. Herr Meier informierte über berufspolitische Entwicklungen und die Arbeit der Kammer und des Vorstandes.

Staatssekretär Stolper lobte in seiner Rede an die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater deren Prüfungsleistungen. Damit hätten diese einen soliden Grundstein gelegt für den Start in die berufliche Selbstständigkeit oder für eine Tätigkeit als angestellte Steuerberaterin oder angestellter Steuerberater.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Der Vorsitzende des Steuerberaterversorgungswerkes, Herr Ronald Benke, stellte den künftigen Mitgliedern Aufgaben und Leistungen des Versorgungswerkes vor.

Die Steuerberaterkammer bot wiederum die Möglichkeit, dass die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater den besonderen Anlass durch ein Erinnerungsfoto festhalten konnten.

Für den musikalischen Rahmen sorgte die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Potsdam.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

9. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2024 bis 31.03.2024 ist folgende Amtliche Bekanntmachung veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 1/2024

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ 2024 - Hinweise und Hilfsmittel.

10. Übernahme einer Tätigkeit als Allgemeiner Vertreter, Praxisabwickler oder Praxistreuhanders

Die Steuerberaterkammer Brandenburg sucht Mitglieder, die für die Praxis eines länger als einen Monat an der Berufsausübung gehinderten Kollegen als allgemeiner Vertreter (§ 69 StBerG) bzw. für die Praxis eines verstorbenen Kollegen als Abwickler (§ 70 StBerG) oder Treuhänder (§ 71 StBerG) zur Verfügung stehen.

Allgemeiner Vertreter

Gemäß § 69 StBerG müssen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte einen allgemeinen Vertreter bestellen, wenn sie länger als einen Monat an der Berufsausübung gehindert sind. Die Berufsangehörigen können bspw. für einen längeren Krankheitsfall selbst einen Praxisvertreter bestimmen und gegenüber der Steuerberaterkammer anzeigen. Soweit dies jedoch nicht möglich ist, kann auch die Steuerberaterkammer einen Vertreter entweder auf Antrag des Berufsangehörigen oder auch von Amts wegen bestellen. Der Vertreter führt die Geschäfte der Steuerberaterpraxis fort und ihm stehen dabei im Rahmen der eigenen Befugnisse die rechtlichen Befugnisse des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zu, den er vertritt.

Weitere Informationen können Sie den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters im Berufsrechtlichen Handbuch unter:

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/5-verlautbarungen-und-hinweise-fuer-die-berufspraxis/52-hinweise-der-bundessteuerberater-kammer/523-hinweise-zu-organisatorischen-mass-nahmen-im-falle-einer-voruebergewendenden-oder-dauernden-verhinderung-des-steuerberaters/5231-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer-zur-bestellung-eines-allgemeinen-vertreters>

entnehmen.

Praxisabwickler

Die Steuerberaterkammer kann gemäß § 70 StBerG einen Praxisabwickler bestellen, wenn ein Berufsangehöriger verstorben ist oder dessen Bestellung anderweitig erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die gleichen Befugnisse zu, die der verstorbene oder frühere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hatte.

Weitere Informationen können Sie den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler (§ 70 StBerG) unter:

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/5-verlautbarungen-und-hinweise-fuer-die-berufspraxis/52-hinweise-der-bundessteuerberater-kammer/523-hinweise-zu-organisatorischen-mass-nahmen-im-falle-einer-voruebergewendenden-oder-dauernden-verhinderung-des-steuerberaters/5234-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer-zur-taetigkeit-des-steuerberaters-als-praxisabwickler-70-stberg>

entnehmen.

Praxistreuhand

In dem Fall, dass die Praxis eines verstorbenen oder früheren Berufsangehörigen auf eine bestimmte Person übertragen werden soll, die zum Zeitpunkt des Todes des Berufsangehörigen noch nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, kann die Steuerberaterkammer auf Antrag der Erben bzw. des früheren Berufsangehörigen einen Praxistreuhand gemäß § 71 StBerG bestellen.

Weitere Informationen können Sie den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines Praxistreuhanders im Berufsrechtlichen Handbuch unter:

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/5-verlautbarungen-und-hinweise-fuer-die-berufspraxis/52-hinweise-der-bundessteuerberater-kammer/523-hinweise-zu-organisatorischen-mass-nahmen-im-falle-einer-voruebergewendenden-oder-dauernden-verhinderung-des-steuerberaters/5232-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer-zur-bestellung-eines-praxistreuhaenders>

[nden-verhinderung-des-steuerberaters/5232-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer-zur-bestellung-eines-praxistreuhaenders](https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/5-verlautbarungen-und-hinweise-fuer-die-berufspraxis/52-hinweise-der-bundessteuerberater-kammer/523-hinweise-zu-organisatorischen-mass-nahmen-im-falle-einer-voruebergewendenden-oder-dauernden-verhinderung-des-steuerberaters/5232-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer-zur-bestellung-eines-praxistreuhaenders)

entnehmen.

Bei Interesse an der Tätigkeit als Praxisvertreter, -abwickler oder -treuhänder senden Sie die dieser Kammermitteilung beiliegende Erklärung an die Steuerberaterkammer Brandenburg zurück (siehe auch Tz. 25 dieses Mitteilungsblattes).

11. Seminarveranstaltungen 2024 hier: voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent / Ort
30.05.2024	„Rund um die Immobilie“ (Steuer- und Zivilrecht)	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
12.09.2024	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
07.11.2024	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldeunterlagen werden den Kammermitgliedern elektronisch zugesandt bzw. stehen im Internet unter www.stbk-brandenburg.de/Seminare zur Verfügung.

12. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es

sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse, die in der Personenverwaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt ist.

Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise.

Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versandt.

Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsmail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für
<http://15510509505.cm4allbusiness.de>
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@web4business.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/set/GuestPassword/id_HvTdCUf5XThFXEDV

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

13. Mitteilungen zum Berufsregister

Die Steuerberaterkammer hat gemäß § 76 Abs. 5 StBerG die Aufgabe, das Berufsregister ihres Bezirks

zu führen, vgl. § 76 Abs. 5 StBerG, i. V. m. § 76 a bis § 76 e StBerG, § 22 BOSTB.

Damit das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt, ist der Kammer auch jede Änderung bei den einzu-tragenden Tatsachen mitzuteilen.

Diese Verpflichtung geht im Alltag oft unter.

Wir bitten deshalb, die gegenwärtigen Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und der Kammer etwaige Änderungen mitzuteilen. Gern können Sie für Ihre Überprüfung die entsprechenden Berufsregisterblätter mit Ihren Eintragungen anfordern oder selbst im Steuerberaterverzeichnis prüfen.

14. Mitteilungspflichten von Berufsausübungsgesellschaften

Berufsausübungsgesellschaften sind gemäß § 54 Abs. 5 StBerG verpflichtet, der Kammer jede Änderung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 anzugeben und Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

15. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2024

Im Vergleich zum Vorjahresstichtag ist die Gesamtmitgliederszahl um 1.575 auf 105.896 Kammermitglieder angestiegen. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Mitgliederzuwachs um 1,5 %.

Im Einzelnen stellt sich der Mitgliederbestand wie folgt dar:

Mitgliederstand per 1. Januar 2024:	Anzahl
Steuerberater	88.969
Steuerbevollmächtigte	970
anerkannte Berufsausübungsgesellschaften	14.211
Personen nach § 74 Abs. 2 StBerG	1.746

Der Steuerberaterkammer Brandenburg gehörten zum 01.01.2024 1.378 Mitglieder, davon 1.127 Steuerberater, 14 Steuerbevollmächtigte, 223 anerkannte Berufsausübungsgesellschaften und 14 Personen nach § 74 Abs. 2 StBerG an.

16. DWS-Gutachtendienst

Die ständigen Veränderungen der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden.

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts, das von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen wird, erstellt daher unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Die Gutachten werden derzeit in zwei Arten angeboten:

- ausführliches Gutachten
- Kurzgutachten.

Hinweise zur Inanspruchnahme des DWS-Gutachtendienstes sind im Internet (<https://www.dws-institut.de>; Button „Gutachtendienst“) eingestellt.

Julia Prill, M.A. Steuerberaterin	22.03.2024
Christin Rehm Steuerberaterin	22.03.2024
Assja Schaubert Steuerberaterin	22.03.2024
Thomas Troppa, B.A. Steuerberater	22.03.2024
Charlotte Wigankow Steuerberaterin	22.03.2024
Susann Zimmermann Steuerberaterin	22.03.2024

17. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.03.2024

1. Bestellungen von Steuerberatern

Gabriele Kiss Steuerberaterin	18.01.2024
Bernd Kuring Steuerberater	18.01.2024
Nina Dill Steuerberaterin	18.01.2024
Jan Philipp Gruel, M.Sc. Steuerberater	07.03.2024
Lars Lindgrön Steuerberater	18.03.2024
Sebastian Breetz, B.A. Steuerberater	22.03.2024
Miriam Helgesson, M.A. Steuerberaterin	22.03.2024
Dipl.-FW (FH) Dominique Henning Steuerberaterin	22.03.2024
Anne Höwner Steuerberaterin	22.03.2024
Annika Muhs, M.Sc. Steuerberaterin	22.03.2024
Christoph Nitsch, B.A. LL.M. Steuerberater	22.03.2024

2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

Dr. Albrecht & Plogmaker Steuerberater & Rechtsanwalt PartG mbB	18.12.2023
Adelmeier Steuerberatungsgesellschaft mbH	22.12.2023
Dammenhein & Falke Steuerbera- tungsgesellschaft mbH	10.01.2024
ZM Steuerberatungsgesellschaft mbH	14.02.2024
STS smart taxation Steuerberatungs- gesellschaft mbH	21.02.2024

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Marko Fischer, B.A. Steuerberater FB für IStR	01.01.2024	Verlegung von Kammer Sachsen
Arne Grundmann Steuerberater	01.01.2024	Verlegung von Kammer Berlin
Claudia Fricke Steuerbevollmächtigte	01.01.2024	Verlegung von Kammer Berlin
Johannes Friedrich Westphal Steuerberater	01.01.2024	Verlegung von Kammer Berlin

Katja Koring Steuerberaterin	01.01.2024	Verlegung von Kammer Berlin	4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG	
			Ingrid Ulrich Steuerberaterin	14.12.2023
Stefanie-Kristin Sailer Steuerberaterin	01.01.2024	Verlegung von Kammer Berlin	STW Steuerberatungsgesellschaft Werder mbH	31.12.2023
Dipl.-Kfm. Klaus Müller Steuerberater	01.01.2024	Verlegung von Kammer Sachsen- Anhalt	Doris Preuß Steuerberater	31.12.2023
Dipl.-Kfm. Kurt Schläppi Steuerberater Wirt- schaftsprüfer	06.01.2024	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Ök. Ines Schuldt Steuerberaterin	31.12.2023
			Eva Wieland Steuerbevollmächtigte	31.12.2023
Dipl.-FW (FH) Dennis Christopher Witthuhn Steuerberater	01.02.2024	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Kfm. Christina Höving Steuerberaterin Wirtschaftsprüfer	31.12.2023
Sarah Bröhl Steuerberaterin	01.02.2024	Verlegung von Kammer Berlin	Ass. Horst Rätzig Steuerberater	31.12.2023
Johannes Brandt, B.A. LL.M. Steuerberater	01.02.2024	Verlegung von Kammer Berlin	Klaus Dietrich Adam Steuerberater Vereidigter Buchprüfer	17.01.2024
Kristin Lauritzen Steuerberaterin	01.02.2024	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Ök. Rita Stranz Steuerberaterin	31.01.2024
Dipl.-Kffr. (FH) Nicole Pluta Steuerberaterin	01.03.2024	Verlegung von Kammer Berlin	Dr. oec. Monika Prochnow Steuerberaterin Wirtschaftsprüferin	28.02.2024

Berufsausübungsgesellschaften

Grundmann Holding Steuerberatungsgesellschaft mbH	29.01.24	Verlegung von StBK Berlin	Dipl.-Kfm. Dipl.-FW (FH) Holger Stroisch Steuerberater	07.03.2024
--	----------	------------------------------	--	------------

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm. Marcus Krohn Steuerberater	31.12.23	Verlegung nach Kammer Berlin		
Chris Rauthe, B.A. Steuerberater	31.01.24	Verlegung nach Kammer Berlin		

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Bekämpfung der Geldwäsche: Jahresbericht 2022 der Financial Intelligence Unit (FIU)

Die Financial Intelligence Unit (FIU) hat im Oktober 2023 ihren Jahresbericht 2022 veröffentlicht. Er ist im Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Mitgliederbereich/Bekämpfung der Geldwäsche/Weitere Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche) abrufbar.

Von den steuerberatenden Berufen wurden im Jahr 2022 insgesamt 50 Verdachtsmeldungen abgegeben (2021: 36 Verdachtsmeldungen). Im Jahr 2022 gab es bei Rechtsanwälten 92 Verdachtsmeldungen (2021: 83 Verdachtsmeldungen), bei Notaren 7.223 Verdachtsmeldungen (2021: 6.471 Verdachtsmeldungen) und bei den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern 13 Verdachtsmeldungen (2021: 23 Verdachtsmeldungen).

19. Geldwäscheprävention – Änderungen des Geldwäschegesetzes zum 1. Januar 2024

Zum Jahresbeginn 2024 gab es einige wichtige Änderungen im Geldwäschegesetz (GwG).

Im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (BGBl. I 2021, S. 3436) wurde aufgrund der Einführung der neuen Gesellschaftsform einer „eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (eGbR) in § 12 Abs. 2 Satz 1 GwG vor dem Begriff „Personengesellschaften“ das Wort „rechtsfähigen“ eingefügt. Die Überprüfung der Identität einer solchen eGbR hat nach § 12 Abs. 2 Satz 1 GwG regelmäßig anhand eines Auszugs aus dem – ebenfalls seit dem 1. Januar 2024 zur Verfügung stehenden – Gesellschaftsregister zu erfolgen. Dieses ist über das Gemeinsame Registerportal der Länder unter www.handelsregister.de kostenlos einsehbar.

Eine weitere Änderung besteht hinsichtlich der Registrierungspflichten im Transparenzregister. Als rechtsfähige Personengesellschaft muss sich die eGbR auch im Transparenzregister registrieren. Das Bundesverwaltungsamt führt hierzu in seinem FAQ-Katalog unter Teil 1 A.I. Ziff. 9 (https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/documents/FAQ_transparenz_kachel.html) aus: „Sofern eine GbR in das zum 1. Januar 2024 neu einzuführende Gesellschaftsregister eingetragen wird, ist die dann entstehende eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet.“

Neben Mandanten mit entsprechender Rechtsform gelten diese Änderungen auch für Berufsausübungsgesellschaften, die als eGbR organisiert sind.

(Quelle: Information der BStBK vom 15.03.2024)

20. Missbilligende Belehrung wegen fehlender Kennzeichnung von Zweigniederlassungen einer Berufsausübungsgesellschaft

StBerG § 34 Abs. 2, § 55e Abs. 3 BOSTB § 11 Abs. 1 und 2, § 30 VwGO § 43 Abs. 2

1. Zweigniederlassungen von Berufsausübungsgesellschaften sind als solche zu kennzeichnen.

- Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Zweigniederlassungen wird nicht schon durch die Angabe des handelsrechtlichen Sitzes auf dem Geschäftspapier erfüllt. § 11 Abs. 2 BOSTB fordert die Kenntlichmachung der Zweigniederlassung als solche.
- Die Kennzeichnungspflicht gilt auch, wenn die Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist.

VG Hannover, Urt. v. 30.8.2022 – 5 A 3104/19, rkr.

(Quelle: aus DStRE 1/2024, 61 ff)

21. Form- und fristgerechte elektronische Einreichung eines Antrags auf anwaltsgerichtliche Entscheidung

BRAO §§ 37, 74a; BORA § 12; StBerG §§ 86c, 86g

- Fällt das Fristende für einen Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gemäß § 74a BRAO auf einen Sonnabend, ist dieser Tag für den Fristablauf maßgeblich. (Ls. n. aml.)
- Wird der Schriftsatz vom Erklärenden einfach signiert und über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eines anderen Rechtsanwalts versandt, liegt darin keine wirksame Ersetzung der Schriftform. (Ls. n. aml.)

AnwG München, Beschl. v. 20.6.2023 – 1 AnwG 29/22, rkr.; Volltext in BeckRS 2023, 22623

(Quelle: aus DStR 50/2023, 2807 ff.)

22. Nur für Veranlagung beauftragter Steuerberater nicht zur Beratung gesellschaftsrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten verpflichtet – BGB § 164 Abs. 1

BGB § 164 Abs. 1

1. Ist die Beratung zu gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nicht Gegenstand des Mandats, hat der lediglich für die steuerliche Veranlagung beauftragte Steuerberater gestaltende Verträge grundsätzlich so zu nehmen, wie sie abgeschlossen wurden.
2. Die Pflicht zur Erstellung einer steuerrechtlich richtigen Erklärung dient allein dazu, den Steuerpflichtigen vor Steuerstrafverfolgung, Säumniszuschlägen, Steuererschätzungen u. ä. zu bewahren. Sie hat nicht den Zweck, dem Steuerpflichtigen die Höhe seiner Steuerlast vor Augen zu führen und so einen Anlass zu setzen, über gestalterische Möglichkeiten zur Verringerung dieser Steuerlast nachzudenken.

LG Münster, Urt. v. 12.1.2022 – 110 O 42/20, rkr.

(Quelle: aus DStRE 23/2023, 1471 ff)

23. Online-Zugriffsmöglichkeit genügt nicht zur Erfüllung des Herausgabeanspruchs bei elektronisch geführten Dokumenten

LG Freiburg vom 26.4.2023, 8 O 27/23, BRAK-Mitt. 2023, S 253

BRAO § 50; StBerG § 66 Abs. 4

(Quelle: Die Steuerberatung, 1/2024, S. 37 f)

24. Einsicht des Insolvenzverwalters in die Handakte des Beraters

BGB §§ 666, 667, 675 und 242 WPO § 51b

1. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist verpflichtet, dem Insolvenzverwalter auf Verlangen über den Stand des Auftrags Auskunft zu erteilen und nach dessen Ausführung Rechenschaft abzugeben.

2. Dies gilt auch dann, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die entgeltliche Erstellung eines Sanierungskonzepts übernimmt.

OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 9.1.2023 – 8 U 299/21, rkr.

(Quelle: aus DStRE 2/2024, 119 ff.)

25. Wer vertritt mich im Ernstfall?

Krankheit, Schicksalsschlag, Vermögensverfall: Wir denken nicht gerne über die Konsequenzen solcher Ernstfälle nach. Steuerberatern, gerade Kanzleihinhabern, sollte aber klar sein: Es gibt viele Gründe, warum sie ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Für solche Ernstfälle sollten sie vorgesorgt haben – für Mandanten, Mitarbeiter und Angehörige.

Für den Ernstfall vorsorgen, das heißt für die meisten:

Versicherungen abschließen, Geld zur Seite legen, eine Patientenverfügung aufsetzen. Wer allerdings als Steuerberater eine eigene Praxis führt, hat zusätzlich noch eine Verpflichtung: Kann der Inhaber die Praxis länger als einen Monat nicht mehr ordnungsgemäß führen, muss er einen Vertreter bestellen (§ 69 StBerG). Denn die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung bedeutet auch, dafür zu sorgen, dass die Praxis in einem solchen Fall weiter ordnungsgemäß geführt wird. Gesetzlich ist der Sachverhalt also klar geregelt. In Wirklichkeit funktioniert es oft nicht so glatt.

„Hat die Kanzlei noch Mitarbeiter?“

Grundsätzlich ist die Praxisvertretung vom Steuerberater selbst zu organisieren, in vielen Fällen gestaltet sich das jedoch schwierig. Denn häufig kommt es überhaupt zu einer Notwendigkeit einer Vertretung, wenn der Steuerberater selbst diese nicht mehr organisieren kann.

Ähnliches gilt bei einer Praxisabwicklung (§ 70 StBerG). Ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter verstorben oder ist seine Bestellung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden, kann die Steuerberaterkammer einen anderen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zum Abwickler der Praxis bestellen. Diese Person verfügt dann im Rahmen der Berufstätigkeit über die gleichen Befugnisse wie der Verstorbene und ist beauftragt, alle laufenden Geschäfte zu beenden und die Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen. Diese Befugnisse und Aufgaben sind zeitlich befristet für zunächst ein Jahr.

Kaum freiwillige Vertreter und Abwickler

Leider kommt es nicht selten zu Problemen, wenn die Kammer nach geeigneten Vertretern oder Abwicklern sucht. Es sind häufig nicht genug qualifizierte Steuerberater vorhanden, die in solchen Fällen die Aufgaben und Maßnahmen umsetzen können.

Wenn eine Abwicklung oder eine Vertretung nötig wird, dann wendet sich die Kammer an Steuerberater, die diese Aufgabe übernehmen könnten.

Gleichzeitig sorgt der große Mitarbeitermangel auch dafür, dass eine Abwicklung oder Vertretung einer Kanzlei attraktiv sein könnte. Eine Kanzlei mit Personal ist deutlich attraktiver. Denn auf die Mitarbeiter können die Vertreter und Abwickler natürlich zugreifen – und sie können sich auf vorhandenes Wissen verlassen.

Keine Vorsorge hat schwere Folgen

Was passiert konkret, wenn kein geeigneter Vertreter gefunden werden kann? Das trifft leider in erster Linie diejenigen, die davon abhängig sind, dass in der Praxis alles einwandfrei läuft: Mandanten, Mitarbeiter und Angehörige.

Auch deshalb sollten Kanzleihinhaber ausreichend vorsorgen. Daneben sind aber auch Steuerberater gefragt, die sich für ihren Berufsstand einsetzen und bereit sind, die Aufgabe einer Kanzleivertretung oder -abwicklung zu übernehmen. Wer sich dazu bereit erklärt, kann sich an die Steuerberaterkammer Brandenburg wenden und wird dann als Praxisvertreter bzw. – Abwickler gelistet (vgl. dazu auch Tz. 10 dieses Mitteilungsblattes).

26. Umgehung des Zurückbehaltungsrechts durch Datenschutzrecht?

Das Zurückbehaltungsrecht ist bekanntlich das stärkste Sicherungsmittel, das dem Steuerberater im Falle offener Honorarfragen zusteht. Dieses Recht droht durch datenschutzrechtliche Ansprüche ausgehöhlt zu werden.

Seitens der Mandanten werden datenschutzrechtliche Auskunfts- und Übertragungsansprüche immer öfter als taktisches Mittel zur Durchsetzung eigener Ansprüche und zur Abwendung des Zurückbehaltungsrechts eingesetzt. Und das mit großem Erfolg. Die Rechtslage ist alles andere als eindeutig. Mit einer kleinen Änderung im BDSG könnte Abhilfe geschaffen werden.

Landesdatenschutzbeauftragte weist Steuerberater zur Datenübertragung an

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW hat kürzlich einen Steuerberater nach Mandatsbeendigung angewiesen, die Daten des früheren Mandanten via DATEV an dessen neue Steuerberaterin zu übertragen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen offener Honorarforderungen stehe dem Steuerberater nicht zu, da der datenschutzrechtliche Anspruch aus Art. 20 DSGVO (Recht auf Datenübertragbarkeit) Vorrang gegenüber der berufsrechtlichen Regelung zum Zurückbehaltungsrecht in § 66 Abs. 3 StBerG habe (Vorrang des Europarechts).

Kein einheitliches Meinungsbild in Rechtsprechung und Literatur

In Rechtsprechung und Literatur wird die Problematik bislang vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DSGVO behandelt, der in seinem Absatz 3 das Zurverfügungstellen einer Kopie von personenbezogenen Daten und damit einen Quasi-Herausgabeanspruch vorsieht.

Die Frage, ob durch den Anspruch aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO das Zurückbehaltungsrecht des Steuerbersers faktisch „außer Kraft gesetzt“ wird, wird in der Instanz-Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet (siehe z. B. Kolb, BRAK-Mitt. 2022, 64 und Kirchner, StuB Nr. 3 v. 10.02.2023, 135 jew. m.w.N.). Eine eindeutige gesetzliche Regelung existiert ebenso wenig wie höchstrichterliche Rechtsprechung.

Nur „personenbezogene Daten“ sind geschützt

Sowohl Art. 20 DSGVO als auch Art. 15 DSGVO sind auf personenbezogene Daten beschränkt. Dies sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Art. 20 DSGVO schränkt die personenbezogenen Daten noch dahingehend ein, dass sie dem Verantwortlichen (dem Steuerberater) von der betroffenen Person „bereitgestellt“ wurden. Hierzu zählen – entgegen der Auffassung der o. g. Landesdatenschutzbeauftragten – solche Daten nicht, die der Steuerberater selbst erzeugt oder verarbeitet hat (sog. Arbeitsergebnisse). Zu den Arbeitsergebnissen zählen insbesondere Steuererklärungen, Jahresabschlüsse und Buchführungsarbeiten. Diese vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse sind Gegenstand des vertraglichen Erfüllungsanspruchs. An diesen Daten steht dem Steuerberater wegen des synallagmatischen Zusammenhangs mit dem Honoraranspruch ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB zu.

Sinn und Zweck datenschutzrechtlicher Ansprüche

Die Herausgabe von Arbeitsergebnissen ist von der Zielrichtung und dem Zweck des Datenschutzrechts nicht gedeckt. Nach Erwägungsgrund 63 S. 1 DSGVO dient das Auskunftsrecht der betroffenen Person hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen

Daten dem Zweck, sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Selbst wenn man mit der Rechtsprechung von einem weiten Verständnis des Anspruchs ausgeht (z. B. EuGH v. 22.06.2023, C-579/21 m. w. N.), wäre es völlig unverhältnismäßig und überzogen, dem (nicht zahlungswilligen) Mandanten aus datenschutzrechtlichen Gründen sämtliche Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

Steuererklärungen enthalten zwar in geringem Umfang auch personenbezogene Daten. (Nur) bezüglich dieser Daten besteht ein Auskunfts- bzw. Übertragungsanspruch. Buchführungen und Jahresabschlüsse sind geprägt von Geschäftszahlen und statistischen Daten, die keinen Bezug zu Individualpersonen haben. Ein datenschutzrechtlicher Auskunfts- bzw. Übertragungsanspruch besteht bezüglich dieser Daten m. E. nicht. Hinzu kommt, dass nur natürliche Personen und nicht Unternehmen unter den Schutz der DSGVO fallen. Im Falle eines Mandatsverhältnisses mit einem Unternehmen kann sich das Unternehmen jedenfalls nicht auf die o. g. datenschutzrechtlichen Ansprüche berufen.

Grenzen der datenschutzrechtlichen Ansprüche

Der Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO und das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO darf Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen, Art. 15 Abs. 4 DSGVO, Art. 20 Abs. 4 DSGVO. Hierzu zählt auch das Zurückbehaltungsrecht des Steuerbersers (Herbst in Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 20 DSGVO Rz. 16; Art. 29-Datenschutzgruppe, Guidelines on the right to data portability, WP 242, 13.12.2016, S. 12, 14). Wenn dies von maßgeblichen Stellen wie Landesdatenschutzbeauftragten nicht erkannt wird, dürfte dies auch daran liegen, dass alle Daten vorschnell als personenbezogene Daten qualifiziert werden, ohne dass zuvor eine differenzierte Betrachtung der Daten vorgenommen wurde.

Betroffene sollten einer Aufforderung der Datenschutzaufsichtsbehörde zur Datenübertragung deshalb nicht vorschnell Folge leisten, sondern Rücksprache mit ihrem Verband bzw. ihrer Kammer halten.

Lösung: Öffnungsklausel

Art. 23 Abs. 1 j) DSGVO sieht ausdrücklich vor, dass die Pflichten und Rechte gem. den Artikeln 12 – 22 DSGVO durch den nationalen Gesetzgeber zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (Zurückbehaltungsrecht) beschränkt werden können (Öffnungsklausel). Dies bedeutet, dass der nationale Gesetzgeber durch eine klarstellende Regelung im BDSG Rechtssicherheit schaffen könnte. Das Auskunftsrecht ist in § 34 BDSG geregelt.

Hier sollte nach dem Vorbild des § 33 Abs. 1 Nr. 2a BDSG (Informationspflicht) eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Auskunftspflicht nicht besteht, sofern die Weitergabe der Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigt. Hierzu zählt das Zurückbehaltungsrecht, das der Durchsetzung zivilrechtlicher (Honorar-)Ansprüche des Steuerbersers dient.

Die BStBK hat sich in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des BDSG für eine solche Klarstellung ausgesprochen. Dem hat sich die WPK angeschlossen. Die BRAK hat einen eigenen, vergleichbaren Vorschlag unterbreitet. Eine gesetzliche Klarstellung könnte helfen, das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters zu stärken.

RA Dr. Gregor Feiter

(Quelle: aus Verbandsmagazin des StB-Verbandes Düsseldorf 4/2023, S. 22f.)

27. Herausgabe von Unterlagen nach Mandatsbeendigung – Fragen und Antworten

Frage:

Welche Unterlagen sind nach Mandatsbeendigung durch den Steuerberater an den nunmehr ehemaligen Mandanten herauszugeben?

Antwort:

Mit Beendigung des Mandats wird der Steuerberater vom Auftraggeber regelmäßig auf Herausgabe von Unterlagen in Anspruch genommen. Der Vertrag zwischen Mandant und Steuerberater ist üblicherweise als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter (§§ 675, 611 BGB) zu qualifizieren. Auf den Geschäftsbesorgungsvertrag finden einzelne Vorschriften des Auftragsrechts nach §§ 662 ff. BGB Anwendung, namentlich auch der Herausgabeanpruch nach § 667 BGB.

Danach hat der Steuerberater alles, „was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, herauszugeben“. Dokumente bzw. Belege, die der Steuerberater aufgrund seiner Arbeitsleistung selbst erstellt hat, werden von der Herausgabepflichtung nach § 667 BGB grundsätzlich nicht erfasst, da diese nicht aus der Geschäftsbesorgung erlangt worden sind.

Dennoch besteht grundsätzlich die zivilrechtliche Pflicht zur Herausgabe auch solcher vertraglicher Arbeitsergebnisse, da dieser Bestandteil der Leistungsverpflichtung des Steuerberaters gegenüber dem Mandanten aus dem Auftragsverhältnis sind (vgl. BGH, Urteil vom 17.02.1988, StB 88, 232). Mit Begleichung der Honorarforderung sind auch die Daten Eigentum des Mandanten geworden. Im Hinblick auf die Herausgabepflicht besteht zwischen den Unterlagen, die der Auftraggeber körperlich übergibt, und den elektronisch gespeicherten Daten kein Unterschied. Hingegen sind die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber, die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere grundsätzlich von der Herausgabepflicht gem. § 66 Abs. 2 StBerG nicht umfasst.

Sofern Gebührenforderungen noch offenstehen, stellt sich für den Steuerberater die Frage, ob er in Ausübung eines Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechts die Herausgabe von Mandantenunterlagen/Arbeitsergebnissen verweigern kann.

Frage:

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit das Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht wirksam geltend gemacht werden kann?

Antwort:

Diese Frage beurteilt sich zivilrechtlich nach §§ 273, 320 BGB und berufsgesetzlich nach § 66 Abs. 2 StBerG. Voraussetzung ist, dass eine offene Forderung, mithin ein fälliger Gebührenanspruch gegenüber dem Mandanten besteht. Von der Fälligkeit einer Gebührenrechnung wird insoweit gesprochen, wenn die Voraussetzungen des § 9 StBVV beachtet sind und der Steuerberater dem Mandanten eine ordnungsgemäße Rechnung über Art und Umfang des Honorars erteilt und diesem übermittelt hat.

Bei der Frage, inwieweit darüber hinaus die Konnexität der Ansprüche, worunter im Allgemeinen die Gegenseitigkeit von Honoraranspruch und Herausgabeverlangen verstanden wird, maßgeblich ist, muss differenziert werden. Bezüglich der Zurückbehaltung der Handakte i. S. d. § 66 StBerG dürfen nach ständiger Rechtsprechung die Mandantenunterlagen nur zurückbehalten werden, soweit die Gebührenansprüche konkret aus der Steuerberater Tätigkeit hervorgehen, in deren Zusammenhang der Steuerberater die Unterlagen erhalten hat.

Die vom Steuerberater erstellten Arbeitsergebnisse sind allerdings nicht Bestandteil der Handakte. Ob für eine rechtmäßige Zurückbehaltung dieser dennoch die gleichen, strengen Konnexitätsanforderungen anzuwenden sind, ist umstritten. Mit Urteil vom 17. Februar 1988 hat der BGH in diesem Zusammenhang entschieden, dass es für das Zurückbehaltungsrecht an Arbeitsergebnissen ausreichen soll, wenn irgendein Honoraranspruch aus demselben Mandatsverhältnis offen ist. Demgegenüber legt das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 2. Oktober 2012 auch bei der Zurückbehaltung der Arbeitsergebnisse ein abrechnungszeitraumbezogenes Verständnis des Begriffs der Konnexität zugrunde. Mangels aktueller höchstrichterlicher Entscheidungen zu dieser Problematik ist es jedoch ratsam, auch hinsichtlich der Arbeitsergebnisse nur solche Unterlagen zurückzuhalten, die Grundlage der konkreten und nicht bezahlten Gebührenforderung sind.

Um etwaige Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zurückbehaltung von Mandantenunterlagen und Arbeitsergebnissen grundsätzlich zu vermeiden, ist es empfehlenswert, von der Möglichkeit der Vorschussforderung gem. § 8 StBVV Gebrauch zu machen.

Frage:

Besteht das Zurückbehaltungsrecht uneingeschränkt?

Antwort:

Von dem Zurückbehaltungsrecht sind Vollmachtsurkunden sowie Unterlagen Dritter – insbesondere Arbeitspapiere – nicht umfasst. Zudem ist das Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen aus Treuhandverhältnissen sowie Rechenschaftslegungsansprüchen ausgeschlossen. Gegebenenfalls kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts auch treuwidrig sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Zurückbehaltungsrecht primär zur Durchsetzung einer Honorarerhöhung eingesetzt wird.

Frage:

Besteht das Zurückbehaltungsrecht auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mandanten?

Antwort:

Auch bei Insolvenz des Mandanten ist zwischen Unterlagen der Handakte und den Arbeitsergebnissen zu unterscheiden. Nach ständiger Rechtsprechung kann der Steuerberater an Mandantenunterlagen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kein Zurückbehaltungsrecht (mehr) geltend machen. Bezüglich der Arbeitsergebnisse kommt es darauf an, ob der Insolvenzverwalter sich für eine Erfüllung des ursprünglichen Auftrages entscheidet.

In diesem Fall kann der Steuerberater bei verweigerter Honorarzahlung ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Lehnt der Insolvenzverwalter die Vertragserfüllung hingegen ab, erlischt der ursprüngliche Steuerberatungsvertrag und damit der Erfüllungsanspruch des Auftraggebers. Eine Herausgabepflicht der Arbeitsergebnisse besteht mithin nicht.

(Quelle: aus KM 1/2024 der StBK Westfalen-Lippe, S. 18 ff.)

28. Vom Berufsbetreuer erstellte „einfache“ Einkommenssteuererklärung nicht nach StBVV abrechenbar

BGB § 1835 Abs. 3, § 1908i (idF bis zum 31.12.2022); AO § 34 Abs. 1; StBerG § 3 S. 1 Nr. 1, § 4 Nr. 4

Berufsbetreuer sind im Rahmen der Vermögenssorge zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 4 Nr. 4 StBerG befugt. Ein Anspruch auf i. V. m. StBVV gesondert abrechenbaren Aufwendersersatz ist bei der Erstellung nicht umfangreicher oder nicht schwieriger Steuererklärungen nicht gegeben. (Ls. n. aml.)

BGH, Beschl. v. 19.7.2023 – XII ZB 115/23; Volltext in BeckRS 2023, 21834

(Quelle: aus DStR 50/2023, 2806 ff.)

29. Keine Abtretung von Vorschussforderungen an die Steuerberater-Verrechnungsstelle nach Mandatsbeendigung

StBVV §§ 8 und 9 StBerG § 57 Abs. 1 und 3, § 64 Abs. 2

1. Die Abtretung von Vorschussforderungen an die Verrechnungsstelle nach Beendigung des Mandats verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, die Abtretung eines bestehenden Vorschussanspruchs vor Beendigung des Mandats hingegen nicht.

2. Stützt sich eine Rüge auf mehrere selbständige Einzelhandlungen, von denen eine keine Berufspflichtverletzung begründet, kann aufgrund des im Disziplinar- und Berufsrecht geltenden Grundsatzes der Einheitlichkeit der Aufhebungsantrag gegen den Rügebescheid nur einheitlich zurückgewiesen werden.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 19.4.2023 – 45 StL 22/22, rkr.

(Quelle: aus DStRE 3/2024, 187 ff.)

30. Nachträgliche Rechnungsstellung durch Steuerberatungsgesellschaft bei Pauschalpreisvereinbarung treuwidrig

StBVV §§ 4, 8, 14 Abs. 1 S. 2; BGB §§ 125, 242; ZPO § 286

1. Dem Steuerberater ist es verwehrt, sich auf die fehlende Schriftform einer Pauschalpreisvereinbarung zu berufen, wenn der Mandant auf die Wirksamkeit der mündlich getroffenen Pauschalpreisvereinbarung vertrauen durfte. (Ls. n. aml.)

2. Ein Recht kann nicht mehr ausgeübt werden, wenn es entgegen dem Gebot von Treu und Glauben einem früheren Verhalten, hier: dem Verzicht auf die Berechnung von Gebühren nach der StBVV, widerspricht. (Ls. n. aml.)

LG Bochum, Urt. v. 13.10.2023 – I-4 O 40/23, rkr.; Volltext in BeckRS 2023, 31158

(Quelle: aus DStR 49/2023, 2743 ff.)

31. Fälligkeit Honorar: Ab Erstellung oder erst ab Übermittlung?

Frage:

Der Geschäftsführer einer von mir betreuten GmbH hat mir offenbart, dass er voraussichtlich einen Insolvenzantrag stellen muss. Leider sind noch drei Rechnungen aus Juni, Juli und August offen. Diese entfallen hauptsächlich (Stundenhonorar) auf die Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für 2021 und 2022. Diese Jahresabschlüsse und Steuererklärungen habe ich dem Geschäftsführer bereits in der letzten Woche ausgehändigt, jedoch noch nicht an

das Finanzamt übermittelt. Darf ich die Übermittlung zurückhalten, bis meine Forderungen ausgeglichen sind?

Antwort:

Es ist nicht eindeutig geklärt, ob die Übermittlung der Steuererklärung zum Auftrag des Steuerberaters gehört, da typischerweise die „Erstellung der Steuererklärung“ vereinbart wird. Auch der Wortlaut des § 24 StBVV spricht von „Erstellung“ und nicht auch von „Übermittlung“ der Steuererklärung. Die h. M. in der Literatur geht deshalb davon aus, dass bereits mit Erstellung der Steuererklärung der Honoraranspruch des Steuerberaters fällig wird (Feiter, eKommentar StBVV, § 7, Rz. 5, Stand 18.08.2023; Beyme in Meyer/Goetz/Schwamberger, StBVV, 11. Aufl. 2023, § 7, Rz. 6).

Wenn in Ihrem Fall also möglicherweise nicht (auch) die Übermittlung mit beauftragt war, so dürfen Sie diese „zurückhalten“ bzw. müssen diese gar nicht ohne gesonderten Auftrag durchführen. Wurde hingegen die Erstellung und Übermittlung beauftragt (ausdrücklich und konkludent), so ist zu klären, worauf sich die offenen Honorare beziehen. Sie schreiben von Rechnungen aus Juni, Juli und August, was nach Vorschüssen klingt. Wenn angeforderte Vorschüsse nicht eingehen, dürfen damit zusammenhängende Leistungen zurückbehalten werden.

Sie schreiben auch, dass es sich um Zeithonorare handelt. Zeithonorare werden grundsätzlich nach erbrachter Leistung fällig. Das in Rechnung gestellte Honorar bezieht sich demnach also voraussichtlich auf Zeiten für die Erstellung der Steuererklärung. Da das Honorar für die Erstellung der Steuererklärung nicht bezahlt wurde, hätten sie diese nicht herausgeben müssen. Da das Honorar für die Übermittlung aber noch nicht angefordert wurde, besteht insofern auch noch keine fällige Forderung. Man landet also wieder bei der Eingangsfrage, was konkret beauftragt wurde: nur die Erstellung oder auch die Übermittlung?

So viel zur Rechtstheorie. Ganz praktisch kann Ihnen eine Entscheidung des OLG Hamm vom 05.02.2019, I-25 U 17/18 (Stbg 2020, 524, m. Anm. Beyme) weiterhelfen. Darin wurde entschieden, dass ein Steuerberater bei verspäteter Abgabe einer Steuererklärung nur haftet, wenn er hierzu vom Mandanten in Verzug gesetzt wurde. Das OLG Hamm entschied, dass die gesetzlichen Fristen zur Abgabe der Steuererklärung nur im Verhältnis Finanzamt – Steuerpflichtiger gelten und nicht unmittelbar im Vertragsverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant.

Sie können demnach also relativ risikoarm die Übermittlung der Steuerklärungen zurückhalten, bis die Honorarrechnungen bezahlt werden, solange der Mandant sie mit der Abgabe der Steuererklärung nicht in Verzug setzt. Dies ist deshalb ein gutes Druckmittel, jedenfalls solange der Mandant noch zahlen kann. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Entscheidung des OLG Hamm bislang nicht von anderen Obergerichten bestätigt wurde und insbesondere aus Berlin und Brandenburg noch keine entsprechende Rechtsprechung bekannt ist.

richten bestätigt wurde und insbesondere aus Berlin und Brandenburg noch keine entsprechende Rechtsprechung bekannt ist.

Simon Beyme, RA, FASr, StB

(Quelle: in Verbandsmagazin Berlin-Brandenburg 4/2023, S. 15 f.)

32. Zulässigkeit der Abrechnung oberhalb der Mittelgebühr

Darf es immer nur die Mittelgebühr sein? Eine Steuerberaterin hat dies anders gesehen und bei einer Mandantin Gebühren oberhalb der Mittelgebühr für angemessen erachtet. Insgesamt wurde in drei Rechnungen für verschiedene Tätigkeiten ein Betrag von 4.544,87 Euro zur Abrechnung gebracht. Als die Mandantin diese Rechnungen nicht bezahlte, erhob die Steuerberaterin (im Folgenden auch Klägerin) Klage beim Amtsgericht Soest. Dort trug die Mandantin (im Folgenden auch Beklagte) vor, dass die Rechnungen in Teilen deutlich überhöht seien, sodass keine Zahlungspflicht bestünde.

Amtsgericht Soest verurteilt die Mandantin vollumfänglich

Das Amtsgericht Soest ist dagegen der Klägerin gefolgt und hat die Mandantin in Höhe des geltend gemachten Rechnungsbetrages zur Zahlung verurteilt (Urt. vom 2.11.2021, 13 C 117/20). Es hat dazu zunächst ausgeführt, die Klägerin habe gegen die Beklagte einen durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung von Steuerberaterhonorar in Höhe von 4.544,87 Euro gemäß §§ 611 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i. V. m. den Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung, der nicht durch die von der Beklagten erklärte (Hilfs-)Aufrechnung erloschen sei.

Gericht hält Gebührensätze für die Buchführung oberhalb der Mittelgebühr für angemessen

Das Gericht führte in seinem Urteil aus, dass die Steuerberaterin die Tätigkeit der Buchführung der Beklagten für die Monate Januar bis September 2018 gemäß § 33 Abs. 1 StBVV 2012 mit einem Wert von 9/10 angemessen abgerechnet habe. Die Monatsgebühr für die Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen einschließlich des Kontierens der Belege 2/10 bis 12/10 entspreche einer vollen Gebühr nach Tabelle C. Nach der Tabelle C in der Fassung vom 11. Dezember 2012 beträgt die volle Gebühr (10/10) 176,00 Euro bei einem Gegenstandwert bis 125.000 Euro.

Zwar könne der Steuerberater, so das AG, grundsätzlich die Mittelgebühr beanspruchen, die im Rahmen des § 11 StBVV für Durchschnittsfälle angemessen sei. Auch sei eine besondere Begründung für das Überschreiten der Mindestgebühr nicht erforderlich. Übersteige die Honorarforderung des Steuerberaters dagegen die Mittelgebühr, trage er als Bestimmungsberechtigter im Sinne des §315 Abs. 3 S. 1 BGB die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit seiner Bestimmung. Genau dieser Beweislast hat nach Ansicht des erkennenden Gerichts die

Steuerberaterin jedoch genügt, da sie bewiesen habe, dass die Mittelgebühr von 7/10 um 2/10 erhöht werden durfte. Dabei stützte das Gericht ausweislich des Urteils seine Überzeugung auf die Angaben der Zeugin P. und des Sachverständigen.

Die Zeugin P., so das AG, erklärte glaubhaft, dass sie seit 15 Jahren als Steuerfachangestellte tätig sei. Seit dem 1. September 2017 sei sie bei der Klägerin beschäftigt und auch seitdem mit der Beklagten betraut. Das größte Problem bei der Buchführung der Beklagten für den Zeitraum Januar bis September 2018 sei gewesen, dass ihr das PayPal-Konto nicht vorgelegen habe – trotz wiederholter Aufforderung an den Geschäftsführer der Beklagten. Dies habe zu einem zeitlichen Mehraufwand geführt. Sie habe die entsprechenden Positionen zunächst über den Kreditoren gebucht, später über das Gesellschafterverrechnungskonto. Sie habe die Verkäufe teilweise googeln müssen, um zu erfahren, ob die Käufe privater oder betrieblicher Natur waren.

Die Unterlagen der Beklagten seien vorsortiert, nicht aber vorkontiert an die Klägerin übergeben worden. Der unzweifelhaft kundige Sachverständige, so das AG weiter, habe in seinem schriftlichen Gutachten und seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, dass ein Ansatz von 9/10 angemessen sei. Er führte dazu aus, dass aus gutachterlicher Sicht ein Ansatz der Gebühr über der Mittelgebühr bei dem Vorhandensein von Bezahlvorgängen über ein PayPal-Konto angemessen und üblich sei. Es könne insbesondere die händische Verbuchung von Differenzen zwischen Rechnungsbeträgen und Bezahlung über unterschiedliche Konten sehr zeitintensiv sein. Zudem seien wegen der durch PayPal veranschlagten Gebühren bei einer Zahlung zwei Buchungen vorzunehmen. Ferner werde immer nur eine Vorgangsnummer und keine Rechnungsnummer genannt. Daher seien PayPal-Konten für Steuerberater „quasi ein Alptraum“. Vor diesem Hintergrund ist das Amtsgericht insoweit dem Sachverständigen gefolgt.

Amtsgericht sieht auch oberhalb der Mittelgebühr abgerechnete Gebühren nach §34 StBVV als angemessen an

Die Klägerin, so das AG, habe die Tätigkeit der Neuanmeldung, Abmeldung und Bescheinigung für die Monate Januar bis September 2018 gemäß § 34 Abs. 5 StBVV 2012 angemessen abgerechnet. Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung erhalte der Steuerberater gemäß § 34 Abs. 5 StBVV 2012 die Zeitgebühr. Die vorgenannten Positionen wurden zur Überzeugung des Gerichts angemessen abgerechnet. Zwar liege der angesetzte Wert von 63,50 Euro bzw. 61,50 Euro jeweils geringfügig über der Mittelgebühr von 50,00 Euro. Der jeweilige Wert sei, so das AG, aber bei dem hier erfolgten Einsatz einer qualifizierten Kraft im Bereich der Lohnabrechnung angemessen, die sowohl Fachwissen als auch tiefreichende Kenntnisse im Lohn-

steuer- und Sozialversicherungsrecht aufweisen und insbesondere korrekte und bindende Bescheinigungen für Behörden und Ämter erstellen muss.

Vor diesem Hintergrund, so das Amtsgericht Soest abschließend, sei die Forderung der Steuerberaterin nicht durch Aufrechnung erloschen.

(Quelle: aus KM 1/2024 der StBK Westfalen-Lippe, S. 22 ff.)

33. Artikel aus der beruflichen Praxis

Die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zur Steuerberaterhaftung in den Jahren 2022 und 2023

- von Prof. Dr. Markus Gehrlein, bis 2021 Richter am IX. Zivilsenat des BGH; in DStR 7/2024, S. 385 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

34. Duale Berufsausbildung schafft Zukunft

Der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“, auch in Kombination mit einem Bachelor-Studium, ist eine hervorragende Möglichkeit für einen modernen und abwechslungsreichen Beruf mit Zukunft. Der Mehrwert für unsere Kanzleien im Wandel: Qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter! Wer ausbildet, wirkt dem viel beklagten Mangel an qualifizierten Mitarbeitern entgegen, sorgt für passgenauen Nachwuchs in der eigenen Kanzlei und ebnet jungen Menschen den Weg in einen Beruf. Gerade in unserem Berufsfeld bieten sich viele Karriere-möglichkeiten - von der Erstausbildung, ggf. in Kombination mit einem Bachelor-Studium, über die Steuerfach-wirt-Fortbildung bis hin zum Berufsexamen.

Daher unsere Bitte: Bilden Sie aus und stellen Sie Auszubildende für 2024 noch bis zum 1. September ein. Auch mit der Bewerberauswahl für das nächste Jahr sollten Sie schon bald beginnen, denn qualifizierte Schulab-gänger bewerben sich erfahrungsgemäß sehr früh.

Nutzen Sie die Angebote der Steuerberaterkammer Brandenburg rund um die Themen Ausbildung und Praktikum (siehe dazu auch die Informationen auf der Kammer-homepage in der Rubrik „Wie werde ich/ Steuerfachangestellte/r“). Melden Sie freie Stellen in der Ausbildungs-platzbörse der Kammer sowie der örtlichen Agentur für Arbeit.

Bilden Sie heute aus und sichern Sie sich damit die Mit-arbeiter von morgen. Sollten sich gute Bewerber bei Ihnen vorstellen, für die in Ihrer Kanzlei kein Ausbil-dungsplatz mehr bereitsteht, melden Sie sich bitte bei der Kammergeschäftsstelle. Wir werden versuchen, auch diesen jungen Menschen einen Ausbildungsplatz in einer anderen Kanzlei zu vermitteln.

35. Ausbildung „Steuerfachangestellter und Bachelor of Laws“

Der doppelqualifizierende Bildungsgang Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht ist eine weitere Möglichkeit zur Gewinnung qualifizierten Personals.

Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum II Potsdam und der FOM Hochschule durchgeführt. Ziel dieser Ausbildung ist es nach 3,5 Jahren sowohl einen akademischen Abschluss als auch einen beruflichen Abschluss als „Steuerfachangestellte/r“ zu erlangen. Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien absolvieren. Zugleich schafft es eine optimale Basis für ein anschließendes Masterstudium und/oder das spätere Steuerberaterexamen.

Wir sehen darin eine gute Möglichkeit für die Kanzleien, qualifizierte Mitarbeiter mit einer hohen Bindung an die Kanzleien zu finden.

Interessierte Kanzleien können auch Stellenausschreibungen direkt bei der:

FOM Hochschule für Ökonomie & Management,
Berlin, Unternehmenskooperationen und Studienberatung,
Frau Dr. Veronika Klauer
Telefon: 030 318623-0
E-Mail: veronika.klauer@fom.de

vornehmen, um auf diesem Weg Ausbildungsplätze für interessierte Studenten zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können Sie Ihre freien Stellen z. B. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws auch kostenlos online unter

www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse

inserieren.

Hinweis: Sollten Sie an mehreren Standorten und/oder mehrere freie Stellen, z. B. klassische Ausbildung und Ausbildung mit Studium, anbieten – müssen Sie (systembedingt), um von potenziellen Bewerbern auch in der gesuchten Rubrik gefunden zu werden, mehrfach entsprechend inserieren.

Alle Inserate finden Sie auch auf:

<https://mehr-als-du-denkst.de/ausbildungs-und-praktikums-plaetze.html>

36. Aktuelle Hinweise zu Fragen der Berufsausbildung

Insbesondere auch in Vorbereitung des neuen Ausbildungsjahres 2024/25 möchten wir unseren Kammermitgliedern folgende Informationen geben:

a) Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Zur Vermeidung von Rückfragen bei der Einreichung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge machen wir auf einige wichtige Regelungen für die Urlaubsgewährung aufmerksam:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BurlG beträgt der Mindestjahresurlaub für bei Beginn des Kalenderjahres volljährige Auszubildende 24 Werktagen (20 Arbeitstage).
2. Für bei Beginn des Kalenderjahres minderjährige Auszubildende sind die Vorschriften des § 19 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

Das Gesetz bestimmt in diesen Fällen einen Mindesturlaub für

- Jugendliche unter 16 Jahren von 30 Werktagen (25 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 17 Jahren von 27 Werktagen (23 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 18 Jahren von 25 Werktagen (21 Arbeitstagen).

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach einer Wartezeit von sechs Monaten erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. (§ 5 Abs. 1 u. 2 BurlG).

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

1. Endet der Berufsausbildungsvertrag zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni, ist nach § 5 Abs. 1c BurlG der Urlaub anteilig zu gewähren.
2. Endet der Vertrag nach dem 30. Juni, hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen (ungekürzten) Jahresurlaubs.

Um zu verhindern, dass der Jahresurlaub bei Wechsel der Ausbildungsstelle oder bei Übergang in ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber erneut in Anspruch genommen wird, besteht für den Mitarbeiter nach § 6 BurlG gegenüber dem neuen Arbeitgeber kein nochmaliger Urlaubsanspruch, soweit beim bisherigen Arbeitgeber/Auszubildenden für das laufende Kalenderjahr der volle Urlaub bereits gewährt worden ist.

Es ist daher erforderlich, bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten/abgeholtenen Urlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BurlG).

b) Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

Ausbildungsvergütung

Der Ausbildende hat nach § 17 Abs. 1 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Der Kammervorstand beschloss, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung **ab 1. Januar 2023** folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen (vgl. dazu auch Mitteilungsblatt 4/2022, Tz. 46):

im 1. Ausbildungsjahr EUR 1.050,00 brutto,
im 2. Ausbildungsjahr EUR 1.150,00 brutto,
im 3. Ausbildungsjahr EUR 1.350,00 brutto.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % ist unter Berücksichtigung des Gesetzes zu Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) (**hier: Mindestausbildungsvergütung**), welches am 29.11.2019 durch den Bundesrat beschlossen wurde, weiterhin zulässig.

Gemäß § 17 BBiG n. F. wird bis 2023 die Mindestausbildungsvergütung gesetzlich im BBiG vorgegeben und ab 2024 durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) anhand der durchschnittlichen Höhe aller Ausbildungsvergütungen festgelegt.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Abschluss von Berufsausbildungsverträgen vor Beginn der Berufsausbildung

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages steht auf der Kammerhomepage unter <https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/-r/Download-Vertraege,-etc.> der „Ausbildungsvertrag online“ zur Verfügung.

Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden spätestens **vor Beginn der Ausbildung** einen schrift-

lichen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (§§ 10 und 11 BBiG).

Der Ausbildende hat gemäß § 36 Abs. 1 BBiG nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diesen Vertrag unverzüglich der Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Fehlende Angaben, insbesondere zu der Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, dem Urlaub und der Ausbildungsvergütung, führen immer wieder zu zeitraubenden Nachfragen bei den Auszubildenden und verzögern die Eintragung der Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

In der Internet-Präsenz der Kammer (<https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/-r/-Download-Vertraege,-etc.>) ist neben dem Berufsausbildungsvertrag online auch das Merkblatt zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ eingestellt, das Hinweise zur Ausbildungsdauer, zur regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, zum Urlaub und zur Ausbildungsvergütung enthält.

c) Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht

Anmeldung zur Berufsschule

Durch den Auszubildenden sind Auszubildende unverzüglich, d. h. mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, gemäß Berufsschulverordnung (BSVO) zur Berufsschule anzumelden.

Die Anmeldung des Auszubildenden kann durch den Auszubildenden formlos an die zuständige Berufsschule erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Auszubildenden
- Anschrift des Auszubildenden
- Geburtsdatum, -ort des Auszubildenden
- Name, Anschrift des Auszubildenden
- Angabe des Ausbildungsberufs.

Vom Oberstufenzentrum erhält der Auszubildende eine Bestätigung über die Anmeldung mit der entsprechenden Information über den jeweiligen Berufsschulbeginn.

Anschriften der für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zuständigen Oberstufenzentren:

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Abteilung 2
Alt Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 / 769 211

Oberstufenzentrum 2 Europaschule Potsdam
Wirtschaft und Verwaltung
Abteilung 2
Zum Jagenstein 26
14478 Potsdam
Tel.: 0331 / 289 72 22

Oberstufenzentrum II des Landkreises Spree-Neiße
Abteilung 4
Makarenkostraße 8/9
03050 Cottbus
Tel.: 0355 / 866 943 40 76

Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen den Besuch an einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zu beantragen.

Dieser Antrag ist an die jeweils zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung im Land Brandenburg zu stellen. Ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung darf eine andere Berufsschule den Auszubildenden nicht aufnehmen.

Berufsschulpflichtig sind alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berufsschulpflicht besteht in diesem Fall bis zum Ende der Berufsausbildung.

Wer ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt, ohne berufsschulpflichtig zu sein, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

d) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) kann Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggfs. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere „Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung“ im Mitteilungsblatt 1/2023, Tz. 26.

37. Ausbildungsvertrag-Online: schneller, einfacher, bequemer

Wie im Mitteilungsblatt 1/2023, Tz. 27 berichtet, steht für den Ausbildungsvertragsabschluss über die Kammerhomepage der „Ausbildungsvertrag-Online“ zur Verfügung. Damit können der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung bequem und komfortabel am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden. Die Anwendung unterstützt das vollständige und korrekte Eintragen der Vertragsdaten durch eine intelligente Ausfüllhilfe, die die Inhalte auf Plausibilität prüft.

Der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung können auch zwischengespeichert werden, um die eingegebenen Daten zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen. Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen werden die erfassten Daten verschlüsselt und elektronisch an die Kammer übermittelt. Anschließend werden der Ausbildungsvertrag und der Antrag auf Eintragung ausgedruckt. Die unterschriebenen Dokumente werden vom Auszubildenden zusammen mit ergänzenden

Anlagen (z. B. Abschlusszeugnis, ärztliche Bescheinigung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz) per Post an die Steuerberaterkammer Brandenburg übersandt. Durch die vorherige elektronische Übermittlung der Daten kann die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen.

Nach einer einmaligen Registrierung können die Vorteile des Ausbildungsvertrages online wie z. B. die Vorbelegung der Kanzleidaten für zukünftige Verträge, die Übersicht zu den bisher online ausgefertigten Verträgen mit Status sowie die Zwischenspeicherung bei der Vertragsausfertigung genutzt werden.

Der Ausbildungsvertrag online und weitere Informationen zur Einstellung von Auszubildenden stehen auf der Homepage der Kammer (<https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/-r/Download-Vertraege,-etc.>) zur Verfügung. Für Rückfragen zum Ausbildungsvertrag online steht in der Kammergeschäftsstelle Frau Hannig zur Verfügung.

38. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs

Eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen, bieten ein- oder mehrwöchige Schüler-Praktika, die Teile des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemeinbildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung dienen.

Ausschlaggebend bei der Entscheidung für einen bestimmten Beruf kann bei jungen Menschen ein Praktikum sein. Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennenzulernen. Die Arbeitgeber und Mitarbeiter in den Kanzleien lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunftssträchtige Entscheidung gibt es kaum.

Die Kammer stellt daher zusätzlich zur Ausbildungs- und Praktikumsbörse (Azubi-Börse), die es jedem Kammermitglied ermöglicht, sein Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzangebot zeitlich befristet online zu veröffentlichen, im Internet auf der Homepage (<https://stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum>) ein Praktikantenpaket zur Unterstützung von Schüler-Praktika zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere Informationen im Mitteilungsblatt 1/2023, Tz. 28.

39. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2023/24

Zahl der Teilnehmer *)	21	100 %
insgesamt bestanden **)	16	76,2 %
Note 1	0	
Note 2	1	6,3 %
Note 3	8	50,0 %
Note 4	7	43,8 %
insgesamt nicht bestanden	5	23,8 %
davon schriftlich	5	100 %
davon mündlich	0	
Rücktritt vor mündl. Prüfung	0	

*) darin enthalten: 18 Teilnehmer duale Ausbildung

***) darin enthalten: 14 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2023/24 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Buder, Moritz	Grzegorski, Natalie
Hegner, Sophie Manuela	Heinrich, Luca-Timon
Jaworska, Aneta	Liebenau, Paul
Martens, Selina	Peust, Amira Mowita
Scheel, Lara-Sophia	Schmiga, Melina Sophie
Sommer, Marvin	Steiner, Diana
Stimmer, Mariola	Voigt, Eike
Werner, Mattis	Zachow, Monique.

40. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Teilnehmer der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2023/24 wurden im Rahmen einer Umfrage zur zurückliegenden Ausbildung befragt. Von 16 Auszubildenden, die an der mündlichen Prüfung teilnahmen - antworteten 14 Befragte, dies entspricht einer Rücklaufquote von 87,5 %.

In Auswertung dieser Umfrage konnte festgestellt werden, dass 12 der Befragten (85,7 %) den Ausbildungsberuf weiterempfehlen würden.

Die Befragten wurden überwiegend auf den Beruf des Steuerfachangestellten durch Personen im steuerberatenden Beruf, den Eltern oder Verwandten sowie Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten, aufmerksam.

Für die Berufswahl war für den überwiegenden Teil der Befragten ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten ein „sicherer Arbeitsplatz“ (26,5 %) darstellt. Des Weiteren waren „Aufstiegschancen“ (20,6 %) sowie eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ (23,5 %) wichtige Kriterien.

Nur 50 % der Absolventen bewerteten die theoretische und praktische Ausbildung positiv (ein Minus von 16 % zum Vergleichszeitraum des Vorjahres).

Die Höhe der Vergütung spielte für die Lehrstellenswahl, bei 57,1 % der Befragten, eine wichtige Rolle.

Im Ergebnis dieser Umfrage kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass 73,3 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben.

41. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess

Eine weitere Umfrage zum Berufsfindungsprozess wurde unter den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres an den Oberstufenzentren Potsdam, Spree-Neiße und Ostprignitz-Ruppin durchgeführt. Von 128 Auszubildenden insgesamt beteiligten sich 93 Auszubildende (72,7 %).

Ziel dieser Umfrage war es, Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess zu gewinnen, um diese für die Arbeit der Kammer zu nutzen.

Im Ergebnis dieser Umfrage ist festzustellen, dass die Befragten überwiegend durch Familienangehörige, Eltern, Personen im steuerberatenden Beruf, Arbeitsagentur/Berufsinformationszentrum sowie durch Praktika in Steuerberaterkanzleien auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden.

Für die Berufswahl letztendlich ausschlaggebend waren absolvierte Praktika in Steuerberaterkanzleien, Hinweise durch die Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten.

Die Befragten gaben als Gründe für die Berufswahl an, dass es sich beim Beruf des Steuerfachangestellten um einen sicheren Arbeitsplatz mit guten Aufstiegschancen sowie guten Verdienstmöglichkeiten nach der Ausbildung handelt.

Das Ergebnis der Umfrage zeigt wiederum, dass z. B. Schülerpraktika (24,8 %) nach wie vor einen hohen Stellenwert bei der Berufswahl der Auszubildenden besitzen, regionale Informationstage und Ausbildungsmessen (3,9 %) jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Die Ergebnisse der Umfrage machen weiterhin deutlich, dass der Einfluss von Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind sowie die Durchführung von Praktika eine große Bedeutung bei der Berufsfindung haben.

42. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ hier: 6. Auflage des Übungsbuches „Originalprüfungen mit Lösungshinweisen für die Abschlussprüfungen Steuerfachangestellte im Prüfungsverbund“

Der DWS-Verlag hat uns wie folgt informiert:

„Machen Sie Ihre Auszubildenden fit für die Abschlussprüfung! Die 6. Auflage des Übungsbuches mit sechzehn Prüfungssätzen bereitet Ihre Auszubildenden optimal auf die Prüfungstermine Sommer 2024 und Winter 2024/25 der Steuerberaterkammern im Prüfungsverbund vor.

Das Buch enthält 16 originale Prüfungssätze der letzten Jahre sowie umfangreiche Lösungsvorschläge mit weiterführenden Erklärungen, welche auf den aktuellen Rechtsstand angepasst sind.

Das Buch kann ab sofort bestellt werden:

Art-Nr. 518, 6. Aufl., Rechtsstand 2023, 615 Seiten im A4-Format, 1 Expl. 41,90 € zzgl. gesetzl. USt
ISBN: 978-3-946883-44-9
DWS Steuerberater Medien GmbH
Behrenstraße 42
10117 Berlin
Tel.: 030/28 88 56 73
E-Mail: info@dws-medien.de

Weitere Informationen unter: www.dws-medien.de.“

43. Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG)

Wir möchten auf einen Aufsatz in DStR 8/2024, S. 452 f. aufmerksam machen, in dem die Autoren die Fortbildungsprüfung zum Fachassistent/in Lohn und Gehalt (FALG) und deren Neuerungen vorstellen.

Wesentliche Neuerungen ab 2024 sind:

1. Neue Zulassungsvoraussetzungen

- Steuerfachangestellte benötigen eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, die überwiegend auf dem Gebiet der Entgeltabrechnung nachzuweisen ist (zuvor ein Jahr Berufspraxis; überwiegende Tätigkeit in der Entgeltabrechnung war nicht Bedingung).
- bei gleichwertiger Berufsausbildung (z. B. Rechtsanwaltsfachangestellte, Bankkaufmann, Industriekaufmann) werden vier Jahre Praxiszeit benötigt,

- liegt keine gleichwertige Berufsausbildung vor, verlängert ich die Praxiszeit auf sechs Jahre.
- Ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit betriebswirtschaftlichem Abschluss erfordert mindestens zwei Jahre Praxiszeit.

2. Gegenstand und Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in

1. Steuerrecht
2. Sozialversicherung
3. Prozesse der Entgeltabrechnung.

In den „Hinweisen für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt für Prüfungsteilnehmer, Prüfungsausschussmitglieder, Klausurersteller und Anbieter von Vorbereitungslehrgängen“ sind die neuen Prüfungsinhalte enthalten. Diese „Hinweise“ sind auf unserer Homepage unter Wie-Werde-ich/Steuerfachwirt/-in zu finden.

Diese Fortbildung stellt keine Grund- oder gar Erstausbildung dar. Sie bietet eine zusätzliche Spezialisierung und endet mit einer anspruchsvollen Fortbildungsprüfung.

44. Die Bundessteuerberaterkammer, der Deutsche Steuerberaterverband e. V. und die DATEV eG starten eine Fachkräfteinitiative im Steuerwesen

Die Bundessteuerberaterkammer, der Deutsche Steuerberaterverband e. V. und die DATEV eG starten mit Unterstützung der Steuerberaterkammern und der Steuerberaterverbände eine Fachkräfteinitiative, um qualifizierten Ausbildungsnachwuchs und Fachkräfte zu gewinnen und die Kanzleien im Wettbewerb der Branchen zu positionieren. Die Initiative umfasst verschiedene Maßnahmen:

- Imagekampagne Bekanntheit und Image des Ausbildungsberufs „Steuerfachangestellte/r“ sowie der steuerberatenden Berufe allgemein bei jungen Menschen steigern, besonders über Social Media
- Aktivitäten an Schulen, Berufsschulen, Hochschulen persönlicher Kontakt, um Schüler/innen, Hochschulabsolvent/innen und Quereinsteiger/innen als Auszubildende bzw. Mitarbeiter/innen zu gewinnen
- Sensibilisierungs- und Aktivierungskampagne regionale und überregionale Aktionen und Materialien, die Kanzleien dabei unterstützen, sich als moderner und attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren.

Bei allen Maßnahmen werden gemeinsam abgestimmte Kommunikationsbotschaften vermittelt, die

die Zukunftssicherheit, die abwechslungsreichen Tätigkeiten und die Digitalisierung im Steuerwesen betonen.

Die ersten Schritte der Initiative sind bereits eingeleitet. Die Kampagne wird im Rahmen des Deutschen Steuerberaterkongresses am 13. und 14. Mai 2024 in Berlin vorgestellt.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

45. Grundsteuerreform

Der Bund der Steuerzahler Deutschland (BdSt) und Haus & Grund Deutschland unterstützen mehrere Eigentümer, die sich gegen die Bewertung ihrer Grundstücke im Rahmen der Grundsteuerreform wehren und vor das Bundesverfassungsgericht ziehen wollen. In Berlin und Rheinland-Pfalz wurden schon die ersten von beiden Verbänden begleiteten Klagen eingereicht. Jetzt liegen die Aktenzeichen vor: 3 K 3142/23 beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg bzw. 4 K 1205/23 beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Damit können Eigentümer, die gegen ihren Grundsteuerwertbescheid Einspruch eingelegt haben, nun das Ruhen des Verfahrens beantragen.

(Quelle: Newsticker des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg vom 15.12.2023)

46. Einkommensteuerliche Behandlung der Abgabe der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr 2023

Das Staatsministerium der Finanzen des Freistaates Sachsen hat uns mit Schreiben vom 29. Dezember 2023 wie folgt informiert:

„...für das Jahr 2023 ist ein Teilbetrag in Höhe von 21.259 EUR der Abgaben an die Ländernotarkasse als Beitrag für die eigene Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare und Notarassessoren anzusehen.“

47. Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen 2022

Der Berufsstand hatte bereits Ende November 2023 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz gefordert, auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren bei verspäteter Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2022 mindestens bis Ende April 2024 zu verzichten.

Diese Forderung wurde zudem in weiteren Gesprächen untermauert. Die intensiven Bemühungen des Berufsstandes waren erfolgreich. Das Bundesamt für Justiz wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit

dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 am 31. Dezember 2023 endet, vor dem 2. April 2024 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

(Quelle: aus KM 1/2024 der StBK Stuttgart, S. 15)

48. Überarbeiteter GoBD-Praxisleitfaden für Unternehmen

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV e. V.) den GoBD-Praxisleitfaden für Unternehmen auf die Version 2.2 (Stand Dezember 2023) aktualisiert hat. Der GoBD-Praxisleitfaden soll Unternehmen sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern als Orientierung dienen, indem er bei qualifizierten Entscheidungen zur Organisation der digitalen Buchführung unterstützt und das notwendige Hintergrundwissen vermittelt.

Der aktualisierte GoBD-Praxisleitfaden berücksichtigt Änderungen aufgrund des sog. DAC 7-Umsetzungsgesetzes. Mit diesem Gesetz wurden u. a. die Abgabenordnung (AO) sowie das Einführungsgesetz zur AO (EGAO) mit dem Ziel der Modernisierung und Beschleunigung der Betriebsprüfung angepasst und Mitwirkungspflichten ausgeweitet. Durch Art. 97 § 38 EGAO wurde erstmals eine gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung von Steuerkontrollsystemen im Besteuerungsverfahren geschaffen. Im neu konzipierten Kapitel 5 „Verfahrensdokumentation und die Darstellung des GoBD-bezogenen internen Kontrollsystems einschließlich des Steuerkontrollsystems“ werden die Neuerungen vorgestellt und erläutert.

Der aktualisierte GoBD-Praxisleitfaden ist als „lebendes“ Dokument ausgestaltet, in das neue Entwicklungen und Hinweise kurzfristig aufgenommen werden können. Er steht im Internet unter <http://www.bstbk.de> (Themen/Steuerrecht und Rechnungslegung/Verfahrensrecht) zum Herunterladen zur Verfügung.

(Quelle: aus KM 1/2024 der StBK Stuttgart, S. 15)

49. OM-Check „Faire Lieferkette“

Die Offensive Mittelstand (OM) hat bereits frühzeitig einen One-Pager zum Thema Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz herausgegeben, mit dem KMU für die daraus entstehenden Sorgfaltspflichten sensibilisiert wurden. Seit Anfang dieses Jahres erstreckt sich das Gesetz nicht mehr nur auf Unternehmen ab 3.000 Mitarbeitern, sondern bereits auf Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern. Aber auch kleinere Unternehmen

als Zulieferer von größeren Unternehmen sind betroffen, wenn ihre Auftraggeber bei ihnen bestimmte Sorgfaltspflichten einfordern.

Die OM hat daher einen neuen Check entwickelt, mit welchem vor allem Unternehmer und Führungskräfte von KMU systematisch die Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vor dem Hintergrund des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) überprüfen und organisieren können. Dieser neue OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) ist ab sofort als PDF-Download abrufbar und wird in Kürze auch als Online-Tool verfügbar sein.

In dem neuen Check geht es u. a. um die Voraussetzungen und um die Gestaltung einer fairen Lieferkette, um die Achtung von Menschenrechten sowie um soziales Engagement. Der Check bietet in diesen Themenbereichen erste Impulse und Anregungen aus der Praxis. Steuerberater können ihn als ein Hilfsmittel für einen bürokratiearmen Umgang mit dem Thema an ihre Mandanten weitergeben.

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an:

Katja Goschin
E-Mail: goschin@stiftung-m-g-v.de
Tel.: +49 221 80091880

(Quelle: Information der BStBK vom 07.02.2024)

50. Kommt ein RABE geflogen!

Mit dem Projekt RABE („Referenzierung auf Belege“) sollen die Arbeitsabläufe zwischen Kanzlei und Finanzverwaltung beim Belegnachweis zur Steuererklärung digitalisiert werden. Bereits beim Erstellen der Steuererklärung sollen künftig Belege auf Formularfeld-Ebene mit dieser verknüpft und somit der Steuerverwaltung sichtbar und zugreifbar gemacht werden.

Dieser Zugriff erfolgt dann erst bei der späteren Fallbearbeitung im Finanzamt bei Bedarf als Abruf über einen Link (Referenz). Somit liegen die Belege grundsätzlich als „Angebot“ in der Sphäre der Kanzlei bzw. des Steuerpflichtigen und gelangen erst beim tatsächlichen Abruf in die Sphäre der Finanzverwaltung.

Im Falle einer Belegnachforderung durch die Sachbearbeiter im Finanzamt entsteht dem Steuerberater und seinem Mandanten kein erneuter oder zusätzlicher Aufwand, sofern der entsprechende Beleg während der Erstellung der Erklärung referenziert wurde. Dadurch wird es erstmals für die Einkommensteuererklärung möglich sein, dass die Ersteller die Steuerakte nur einmal in die Hand nehmen und inklusive potenzieller Belegnachweise finalisieren können.

Entsprechend müssen die Sachbearbeiter im Finanzamt Belege nicht mehr mit Unterbrechung des Bearbeitungsprozesses nachfordern, da sie ihnen bereits zum (potenziellen) Abruf zur Verfügung stehen. Dabei sollen zudem

die von der Finanzverwaltung tatsächlich abgerufenen Belege verfahrensrechtlich als bekannt gelten.

Die Datenhaltung soll über Datenbanken in der Sphäre der Kanzlei bzw. des Steuerpflichtigen erfolgen, die von Betreibern wie DATEV oder anderen bereitgestellt werden (externe Datenhaltung aus Sicht der Finanzverwaltung) und über einen sicheren Abrufkanal seitens der Finanzverwaltung erreichbar sind. Dadurch wird es den Softwareherstellern möglich, diese Funktionalität direkt in ihre Anwendungen zu integrieren.

Wichtig zu beachten ist, dass RABE die bereits bekannte Funktion „Nachreichung digitaler Anlagen“ (kurz: NACHDIGAL; auf Nachfrage des Finanzamts werden Belege nachgereicht) weder ersetzt noch verdrängt – das digitale Nachreichen von Belegen soll unabhängig von RABE weiterhin wie gehabt möglich sein. Dies ist zweckmäßig, denn gerade, wenn etwa innerhalb der Deklaration (trotz RABE) Belege – z. B. versehentlich – nicht hinterlegt wurden, und daraufhin das Finanzamt Belege anfordert, die Möglichkeit der Belegnachreichung auf anderem Wege gegeben sein muss. NACHDIGAL soll hier weiterhin Mittel der Wahl bleiben.

Die Einführung von RABE seitens der Finanzverwaltung ist für die Einkommensteuer derzeit für Ende 2024 angekündigt. Weitere Steuerarten wie auch die E-Bilanz sollen folgen. Für den Berufsstand birgt RABE auf jeden Fall Entlastungspotenzial und kann als weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens gelten. Wichtig in den Kanzleien ist es bereits jetzt, die entsprechenden Erstellungsprozesse auf das das kommende Verfahren auszurichten. Anwendungen wie z. B. DATEV Meine Steuern sollten, sofern noch nicht geschehen, baldigst eingeführt werden, damit die Kanzleien von den Vorteilen von RABE bereits mit Einführung profitieren können.

Gleichwohl dürfte die Umsetzung dieses Projekts die Finanzverwaltung und auch die Softwarehersteller noch vor Herausforderungen stellen.

(Quelle: aus KM 4/2023 der StBK Köln, S. 37)

51. Keine Steuerberaterhaftung bis 2017 wegen Insolvenzverschleppung

BGB §§280 und 675

Bis zum Urteil des BGH v. 26.1.2017 (IX Zr 285/14, DStR 2017, 942) kann dem Steuerberater kein Verschuldensvorwurf gemacht werden, da er sich bei der Erstellung von Jahresabschlüssen für die spätere Insolvenzschuldnerin an dem Urteil des BGH v. 7.3.2013 (IX ZR 64/12, DStRE2013, 1081) zu orientieren hatte.

OLG Jena, Beschl. v. 22.12.2022 – 7 W 216/22, rkr.

(Quelle: aus DStRE 3/2024, S. 190 ff.)

V. Europafragen/Verschiedenes

52. TAXARENA Berlin: Größte Fachmesse für zukunftsweisende Steuerkanzleien am 10.07.2024

„Fast 10.000 Steuermenschen sind dem innovativen Ruf der TAXarena-Messen in ganz Deutschland gefolgt. Diese beeindruckende Teilnehmerzahl bestätigt, dass unsere bundesweit vertretenen Messen – initiiert von den Steuerberaterverbänden – in der Branche auf begeisterte Resonanz stoßen.“

Unter dem Motto „Dit find ick jut“ hat sich die TAXarena in Berlin im vergangenen Jahr mit mehr als 1.400 Besucherinnen und Besuchern als ein Publikumsmagnet erwiesen. Mit der beeindruckenden Anzahl von 126 Fachausstellern setzte die Messe ein Zeichen als die bisher größte und bemerkenswerteste TAXarena der Steuerberaterverbände. Die Gesamtumsetzung der Innovationsmesse, die informative Zusammenstellung der Vorträge sowie die direkte und kompetente Beantwortung der Fragen durch die Aussteller wurden ausdrücklich gelobt.

Die TAXarena findet in der Arena Berlin statt – eine Location, die Programm ist! In nur knapp 4 Monaten öffnet die TAXarena Berlin am Mittwoch, den 10. Juli 2024 erneut ihre Tore.



Warum sollten Sie mit Ihrem Kanzleiteam teilnehmen?

5 Gründe, die für einen Teamausflug zur TAXarena sprechen:

- **Interesse** - Alle Mitarbeiter können sich zu ihrem Arbeitsbereich informieren, Fragen stellen und damit Input für den Kanzleialtag holen.
- **Best-Practice** - Lassen Sie sich ganz praktisch verschiedene Lösungen zeigen, die Ihnen Effizienz und Flexibilität in Ihrer Kanzlei ermöglichen.
- **Innovation** - Lernen Sie neue und innovative Lösungen kennen, die Sie im Anschluss gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern durchsprechen und umsetzen können.
- **Teambuilding** - Ihre Mitarbeiter fühlen sich mitgenommen und können gemeinsam mit Ihnen neue Ideen entwickeln und so den Digitalisierungsprozess in Ihrer Kanzlei vorantreiben.
- **Sparvorteil** - Jeder 5. Teilnehmer einer Kanzlei nimmt mit unserem Kanzleiticket 4+1 kostenfrei teil.

Treffen Sie an nur einem Tag alle wichtigen Partner für eine innovative und erfolgreiche Steuerberatung. Die

TAXarena zeigt Ihnen den richtigen und wichtigen Weg durch die

Themen:

- Digitalisierung
- Datenanalyse
- Prozessoptimierung
- Personalmanagement
- und vieles mehr.

In spannenden Gesprächen und Vorträgen mit unseren Ausstellern vor Ort nehmen Sie Best-Practice-Beispiele aktueller Softwarelösungen, digitaler Prozesse und Schnittstellen für optimierte Arbeitsabläufe und neue Impulse für die moderne und effiziente Steuerkanzlei mit.

Sichern Sie sich unter <https://taxarena.de/berlin> Ihr Ticket und melden Sie sich für die TAXarena am 10. Juli 2024 in Berlin an.

Mehr Infos zur TAXarena und den dort ausstellenden Unternehmen finden Sie unter www.taxarena.de. Innovation beginnt hier!

Die TAXarena ist die neue Messe der Steuerberaterverbände Bayern, Berlin-Brandenburg, Düsseldorf, Hamburg, Hessen, Köln, Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Westfalen-Lippe, Sachsen, Thüringen und der Steuerberaterakademie Rheinland-Pfalz und wird in acht Städten (München, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Leipzig, Mainz, Karlsruhe) an acht verschiedenen Terminen stattfinden.“

(Quelle: Information des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg)

53. Bundesverfassungsgericht: Zur Entscheidung anstehende Verfahren 2024

Das BVerfG hat eine Liste mit den Verfahren veröffentlicht, über die im Jahr 2024 entschieden werden soll. Anliegend finden Sie eine Zusammenstellung der Verfahren mit steuerlicher Bedeutung.

Die vollständige Liste des BVerfG ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2024/vorausschau_2024.html

(Quelle: Information der BStBK vom 14.03.2024)

54. Umfrage zur Planung der beruflichen Zukunft in der Steuerberatung

Wie in den beiden Jahren zuvor hat das BStBK-Präsidium die Durchführung einer Zielgruppenanalyse in Form einer Umfrage zur Planung der berufli-

chen Zukunft in der Steuerberatung beschlossen. Die Umfrage richtet sich erneut an junge Steuerberater/-innen, Berufsanfänger/-innen sowie Prüfungsteilnehmende, die den Weg in die Selbstständigkeit planen.

Die Umfrage dient dazu, Trends beim Berufseinstieg und beim Berufsbild junger Steuerberater/-innen frühzeitig aufzuspüren und Ideen zu entwickeln, um diesen den Weg in die Selbstständigkeit zu erleichtern.

Die Umfrage ist unter dem Link

https://bstbk.sslsurvey.de/StB_Selbststaendigkeit_Umfrage_2024

direkt aufrufbar.

Die Umfrage wird bis zum **8. September 2024** durchgeführt, um eine möglichst hohe Teilnehmerzahl zu erreichen.

55. EU – Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuellen Ausgaben vom 11.12.2023 und 09.02.2024 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

1. Informationen vom 11.12.2023

- Bürokratie: Abbau von EU_Berichtspflichten
- ETAF beim EU Tax Symposium vertreten
- Freie Berufe Bayern: Konferenz zur Kapitalbindung
- ETAF Konferenz zur OECD Zwei-Säulen-Lösung

2. Informationen vom 09.02.2024

- **Prioritäten der belgischen Ratspräsidentschaft**
- **Berufsrecht**

- Keine europäische Fachaufsicht durch die AMLA
- **Steuerrecht**

BStBK äußert sich zum HOT-Richtlinien-vorschlag BEFIT-Stellungnahme der BStBK
Positionierung der BStBK zur Gestaltung von Verrechnungspreisen

- **ETAF**
ETAF-Konferenz – Save the Date

56. Podcast „Zukunft steuern“ und Videoreihe zu nationalen und europäischen Themen der Bundessteuerberaterkammer

Der Podcast der Bundessteuerberaterkammer „Zukunft steuern“ ist seit Ende Mai 2023 online. Die Bundessteuerberaterkammer spricht darin mit spannenden Gästen über aktuelle steuer- und berufspolitische Themen aus der Steuerberatung. Es geht u. a. um:

- die Selbstständigkeit (z. B. „Erfolgreich selbständig“)
- die digitale Zukunft (z. B. „Die Steuerberaterplattform“, „Künstliche Intelligenz in der Steuerberatung“, „Aus der Krise lernen: Lohn digitaler und unbürokratischer“)
- neue Herausforderungen im Kanzleialltag (z. B. „Kanzleiübergabe“, „Datenschutz in der Steuerberaterkanzlei“, „Krisenfrüherkennung und Sanierung“, „Fachkräftemangel in der Steuerberatung“, „Kamp gegen die Geldwäsche“)
- die aktuelle Steuergesetzgebung (z. B. „Immer mehr Regeln aus Brüssel“)
- die Aus- und Fortbildung (z. B. „Recruiting der Generation Z“)

Darüber hinaus nimmt die Bundessteuerberaterkammer in Videos zu aktuellen nationalen und europäischen Themen Stellung, zuletzt u. a. zu den Themen „KI in der Steuerberatung“ und „Nationale Meldefristen“.

57. Aktualisierte Hinweise der BStBK und des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Berufsausübungsgesellschaften

Seit dem 25. Mai 2018 gelten die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das neue deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Steuerberater/innen sind verpflichtet, u. a. über den Umfang und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu informieren, dies zu dokumentieren und nicht mehr benötigte Daten fristgemäß zu löschen. Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt den Berufsstand bei der Umsetzung der DSGVO in der Praxis. Hierfür erarbeitete sie gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. (DStV) konkrete Hinweise, Muster und Praxishilfen für Steuerberater/innen. Diese enthalten u. a. die wichtigsten To-Dos und Vorlagen zur Umsetzung des aktuellen EU-Datenschutzrechts in den Steuerberatungskanzleien sowie weitere Informationen zu den damit einhergehenden Informations- und Auskunftspflichten.

Die aktualisierten Hinweise der Bundessteuerberaterkammer und des DStV für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften sind im Internet unter

<https://www.bstbk.de/Themen/Datenschutz>

abrufbar.

(Quelle: aus KM 5/2023 der StBK Stuttgart, S. 14)

58. Aktualisierung der von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft aufgestellten „Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Angehörigen der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und wirtschafts- und steuerberatenden Berufe“

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass die von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft aufgestellten „Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Angehörigen der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und wirtschafts- und steuerberatenden Berufe“ aktualisiert und im Berufsrechtlichen Handbuch (<https://www.berufsrecht-hand-buch.de>; Fach I., 5.3.1) veröffentlicht wurden.

59. INQA-Check „Personalführung“

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass die Offensive Mittelstand verschiedene Checks und Hilfestellungen zur Unterstützung von KMU anbietet. Aktuell ist einer der ältesten Praxisstandards, der INQA-Check „Personalführung“ (OM-Praxis A-2.1) aktualisiert und neu veröffentlicht worden. Er ist im Internet unter <https://www.offensive-mittelstand.de> (OM-Checks/ INQA-Check „Personalführung“ (OM-Praxis A-2.1) abrufbar.

Durch die fortschreitende Digitalisierung und die zunehmende Bedeutung von mobilem Arbeiten und Homeoffice entstehen für die Personalführung viele neue Herausforderungen, aber auch Chancen, mit welchen sich Führungskräfte in Unternehmen vertraut machen können und sollten.

In alle Kapitel des Checks sind nun aktuelle Erkenntnisse und Erfahrungen eingeflossen: von Hinweisen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität über Anregungen für die Personalgewinnung bis hin zu Tipps, mithilfe derer Personen in Führungspositionen ihre eigenen Stärken und Schwächen erkennen und nutzen können. Dies gilt nicht nur für Ihre Mandantschaft, sondern auch im Rahmen der eigenen Steuerberaterpraxis.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 17.01.2024)

60. Wenn Datendiebe zuschlagen

Meist ist es immer dringend: »Bitte reagieren Sie sofort!« Oder: »Der Link ist nur 48 Stunden gültig!« Oder: »Bitte geben Sie umgehend Ihre Daten hier ein!« Bei allen drei – und es gibt noch zahlreiche weitere Versionen – geht es im Kern nur darum, persönliche Daten und Passwörter abzufischen. Eben Phishing, wie das Kunstwort aus »Passwort« und »Fishing« (englisch für fischen) zeigt.

Wer auf die Aufforderung reagiert und auf den Link in der E-Mail oder der Handy-Nachricht klickt, ist schon in den Fängen der Betrüger. Diejenigen, die in das Formular noch ihre Daten eingeben, sind schnell ihr Geld los und das in der Regel ohne jede Chance, es wiederzubekommen. Opfer sind aber nicht nur Privatpersonen, sondern immer häufiger Unternehmen. Die Zahl der Versuche, sie durch Ransomware, wie die Erpressungstrojaner oder Erpressersoftware heißt, finanziell auszunutzen, steigt deutlich an. Das liegt vor allem daran, dass Täter heutzutage auf dem Markt entsprechende Tools und Dienstleistungen kaufen können.

Cyberkriminelle haben durch die Spezialisierung Zeit und Geld, ihre Schadsoftware schneller zu verbessern. Schließlich zahlen ihre Nutzer, die Affiliates, wie deren kriminellen Anwender genannt werden, einen Teil der Beute als Provision an die Entwickler. Auch sie nutzen häufig Leichtgläubigkeit oder raffinierte Täuschungsversuche als Einfallstor für ihre Software, die anschließend die Daten verschlüsselt und erst gegen Zahlung den Zugriff wieder frei gibt.

Cyberkriminelle suchen sich mittlerweile nicht mehr die Opfer nach der Höhe des möglichen Lösegelds, sondern nach rationaler Kosten-Nutzen-Relation, wie der Lagebericht zur IT-Sicherheit in Deutschland 2023 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beschreibt. »So wurden vermehrt kleine und mittlere Unternehmen sowie Behörden der Landes- und Kommunalverwaltungen, wissenschaftliche Einrichtungen sowie Schulen und Hochschulen Opfer von Ransomware-Angriffen«, so der Bericht. »Cyberresilienz ist daher das Gebot der Stunde.« In den Januar-Nachrichten war groß das Thema, dass nach zwei Monaten in Südwestfalen Bürger endlich wieder ihre Behördengänge in Sachen Personalausweise oder Kfz erledigen konnten. Solange hatte eine Ransomware die IT der Kommunen lahmgelegt, weil sie nicht das Lösegeld zahlen wollten.

Die Datendiebe setzen in der Regel auf die Leichtgläubigkeit der Empfänger, vor allem im Privatbereich. Sie geben vor, vom Logistik-Dienstleister, der Bank oder einer anderen bekannten Institution zu sein, um unter dem Deckmantel der Seriosität der angeblichen Absender persönliche oder Firmendaten abzugreifen. Das reicht von einfachen persönlichen Daten über die Kreditkarte und PIN der Bankkonten bis hin – als Vorbereitung von Cyberangriffen – zu Passworten der Firma.

NIE VORSCHNELL HANDELN

Die gute Nachricht ist: Auch noch so gut gemachte Phishing-Versuche lassen sich erkennen und entgegen der scheinbaren Dringlichkeitsaufforderung sollte man einen kühlen Kopf bewahren. Erstens: Von offizieller Seite, wie etwa der Bank, sind nie umgehende Handlungen erforderlich – und wichtige Inhalte kommen immer noch per Post. Zweitens sollten Empfänger, wenn der Absender tatsächlich die eigene Bank oder der bevorzugte Paketlieferant zu sein scheint, erst einmal nachdenken, ob das Anliegen

berechtigt ist und ein Paket aussteht oder Zahlungen erledigt werden müssen. »Für eine stärkere Resilienz von Bürgerinnen und Bürgern haben wir zwei Ziele:

Sie müssen wissen, welche Angriffsmöglichkeiten real bestehen und wie sie im Ernstfall reagieren können – gerade auch bei einer sich so rasant entwickelnden Technologie wie KI,« sagt daher Claudia Plattner, Präsidentin des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Denn die Versuche kommen täglich: Jede zweite verschickte E-Mail fällt in die Kategorie Spam, also unerwünschte Nachrichten von der Potenzmittelreklame über den Prinzen aus Nigeria bis hin zu völlig einfachen Krediten, Phishing-Nachrichten miteingeschlossen. Allein für Juni 2023 (neuere Daten gibt es noch nicht) listet das Statistische Bundesamt 306.847 neu entdeckte Phishing-Webseiten auf – und das sind nur die, die dem internationalen Konsortium Anti-Phishing Working Group gemeldet wurden.

Tatsächlich hat schon jeder vierte Surfer persönliche Erfahrungen mit Cyberkriminalität gemacht, wie der kurz vor Weihnachten veröffentlichte Cybersicherheitsmonitor des BSI belegt. Die bundesweite Umfrage unter mehr als 3.000 Befragten ab 16 Jahren im Juni 2023 offenbarte auch, dass 65 Prozent Angst vor Fälschungen und Manipulationen von Dokumenten und Medien haben, 60 Prozent Angriffe von Cyberkriminellen fürchten oder die Sicherheit ihrer persönlichen Daten in Gefahr sehen (58 Prozent). Als Schutz setzen sie in der Regel auf ein aktuelles Virenschutzprogramm, sichere Passwörter, eine aktuelle Firewall und die Zwei-Faktor-Authentifizierung (siehe Kasten »Schutz vor Phishing«). Sie wollen sich vor allem vor finanziellen Schäden schützen, was immerhin schon 18 Prozent der Befragten passiert ist.

2022 TRAF ES 50.000 FIRMEN

Firmenseitig hat es nach der im Juni 2023 vorgestellten TÜV-Cybersecurity-Studie im Jahr 2022 mehr als jedes zehnte Unternehmen, exakt elf Prozent, getroffen. Die Studie basiert auf einer Umfrage von etwas mehr als 500 Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern. Hochgerechnet heißt das Ergebnis, dass es allein 2022 bundesweit rund 50.000 Fälle gegeben hat. »Sowohl die weltpolitischen Spannungen als auch technologische Trends wie die Verbreitung Künstlicher Intelligenz sind eine Gefahr für die Cybersicherheit der Unternehmen in Deutschland«, sagte Dr. Johannes Bussmann, Präsident des TÜV-Verbands. »Neben kriminellen Hackern verstärken staatliche Akteure ihre Aktivitäten, um an sensible Daten zu gelangen, Geld zu erpressen oder Unternehmen zu sabotieren.«

In mehr als jedem zweiten Unternehmen fürchten die Verantwortlichen organisierte Hacker, in jedem vierten sehen sie Gefahren durch Wirtschaftsspionage oder politisch motivierte Akteure. »Da sich Cyber-Kriminelle konsequent professionalisieren und gleichzeitig die Angriffsfläche unserer digitalen Systeme immer größer wird, ist Cyber-Sicherheit eine Daueraufgabe mit höchster Priorität«, warnt daher BSI-Vizepräsident Dr. Gerhard Schabhüser. »Unternehmen und Organisationen dürfen zu

keiner Zeit nachlassen im Bemühen, ihre IT-Netzwerke zu schützen.«

Auch für Unternehmen geht die größte Gefahr von Phishing aus. Noch sind gefälschte E-Mails leicht zu erkennen, etwa durch eine allgemeine Ansprache (Lieber Kunde), eine seltsame Absender-Adresse (die sich im E-Mail-Header identifizieren lässt), sprachliche und Rechtschreibmängel, aber auch etwa durch die Ausschreibung von Umlauten (ae statt ä). Nur: »Phishing bekommt mit generativen KI-Anwendungen wie ChatGPT eine neue Dimension«, so Bussmann. »Wegen Fehlern oder holpriger Formulierungen leicht erkennbare Phishing-Mails wird es bald nicht mehr geben.«

Erst an zweiter Stelle folgen Cyberattacken durch Ransomware, gefolgt von dem sogenannten Social Engineering, etwa durch Fake-Anrufe eines IT-Supports oder das Erschleichen des Vertrauens über Social Media. Und in jedem fünften Unternehmen gab es bereits Passwort-Angriffe, also Versuche, die Zugangsdaten zum System zu hacken. Immerhin investieren die Firmen in ihre IT. Jedes zweite Unternehmen hat die Ausgaben für Cybersicherheit in den letzten zwei Jahren schon erhöht, drei von vier Betrieben halten Hard- und Software auf aktuellem Stand und zwei von drei Firmen haben die Sicherheit vernetzter Maschinen und Anlagen verbessert. Und, noch viel wichtiger: Die Firmen holen sich externes Berater-Know-how ins Haus und schulen ihre Mitarbeiter.

Schutz vor Phishing

Phishing ist der Versuch, durch manipulierte E-Mails oder SMS (auch »Smishing« genannt) das Vertrauen und damit persönliche Daten zu erschleichen. Die oft im holprigen Deutsch formulierten Nachrichten werden dank KI und ChatGPT immer schwerer erkennbar, weshalb stets gilt: ganz genau hinschauen.

1. Auf jeden Rechner gehören Antivirenprogramme, die Computerschädlinge in der Regel schnell erkennen.
2. Aktualisierungen von Software und Betriebssystemen sollte jeder auf allen Geräten sofort durchführen, weil sie Fehler und anfällige Stelle der Vorgängerversion korrigieren.
3. Vorsicht bei Mails oder SMS von unbekanntem Personen; eine Verifizierung des Absenders und/oder des Anliegens sollte erfolgen.
4. Nie persönliche Daten, insbesondere Passwörter oder Pins, über einen mitgeschickten Link ändern – weder Banken, Dienstleister oder Behörden bitten per E-Mail um eine Aktualisierung.
5. Bestehen Zweifel an der Echtheit einer E-Mail, sollte jeder sich diese vom Absender telefonisch bestätigen lassen – aber nicht mit der Telefonnummer aus der E-Mail selbst, sondern selbst herausuchen.
6. Haben Dateien Anhänge mit Formaten wie .exe oder .scr, diese nie anklicken, weil sich so Schad-

software direkt selbst installiert; gleiches gilt auch für Dateien mit Doppelendungen wie .pdf.exe.

7. Für Account-Zugänge sollte jeder möglichst eine Zwei-Faktor-Authentisierung einsetzen, weil durch die zweite Stufe der Identifizierung Kriminelle selbst dann nicht auf Ihre Daten zugreifen können, wenn sie bereits Ihr Passwort erbeutet haben.

(Quelle: aus Deutsche Handwerksblatt, S. 21 ff.)

61. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2023 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

4. und 5. Oktober 2023

AWV-Arbeitskreis 3.2 „Mehrwertsteuer“, Eschborn
Der AWV-Arbeitskreis 3.2 „Mehrwertsteuer“ beschäftigte sich insbesondere mit dem Legislativpaket der Kommission „VAT in the digital age“ und der nationalen Einführung der E-Rechnung. Des Weiteren wurden aktuelle umsatzsteuerrechtliche Themen aus Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung diskutiert.

9. Oktober 2023

Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregeln Datenschutz“, Videokonferenz

Die Arbeitskreismitglieder haben sich über die gemeinsam veröffentlichten Datenschutzhinweise sowie Musterdokumente ausgetauscht und den Aktualisierungsbedarf erörtert.

10. Oktober 2023

Fachgespräch mit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Wachstumschancengesetz, Berlin

Bei dem Fachgespräch wurde auf Einladung der CDU/CSU-Fraktion unter Teilnahme der BStBK im Deutschen Bundestag eine offene Diskussion zu ausgewählten im Entwurf eines Wachstumschancengesetzes vorgesehenen steuerrechtlichen Regelungen geführt. Diskutiert wurde u. a. über die Klimainvestitionsprämie und die Forschungszulage, Abschreibungen und die Verlustverrechnung sowie die Nationale Anzeigepflicht und die E-Rechnung.

12. Oktober 2023

Austausch des Arbeitskreises „Digitalsteuer“ mit dem BMF, Videokonferenz

Vertreter des Arbeitskreises „Digitalsteuer“ tauschten sich mit dem BMF zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (BT-Drs. 20/8668) aus. Konkret wurden erste Auslegungs- und Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf diskutiert.

18. Oktober 2023

Sitzung der XBRL-AG HGB-Taxonomie, Berlin

In der Sitzung wurden Themen für die Taxonomie-Version 6.8 f. diskutiert und über den aktuellen Sachstand

aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen berichtet. Dabei ging es u. a. um die Art der Berücksichtigung der im Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes vorgesehenen Klimaschutz-Investitionsprämie.

19. Oktober 2023

Sitzung der Fach-AG Taxonomie Steuer, Berlin

In der Sitzung, in der die BStBK durch Präsidiumsmitglied Dr. Dieter Mehnert vertreten war, wurde zunächst ein Rückblick zur Taxonomie 6.7 gegeben, die mit BMF-Schreiben vom 9. Juni 2023 veröffentlicht wurde. Anschließend wurden aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.8 thematisiert. Hinsichtlich einer wesentlichen Forderung der BStBK, nämlich der Rückübermittlung von E-Bilanzdaten, soll die technische Umsetzung in einer ersten Stufe nach Auskunft der Finanzverwaltung möglichst im Jahr 2024 nach einer Pilotphase erfolgen.

20. Oktober 2023

13. Sitzung des Steuerungskreises „Steuerberaterplattform“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert thematisierten die Teilnehmer*innen neben dem aktuellen Entwicklungsstand insbesondere die Einführung des neuen Terminalservices für die Erstregistrierung und den Status quo der Anbindung des BAnz an die Steuerberaterplattform.

23. Oktober 2023

Sitzung des DiFin-Steuerungsgremiums, Videokonferenz

Im Fokus der Sitzung des DiFin-Steuerungsgremiums stand die Implementierung des Rückkanals. Nach und nach implementieren immer mehr Kreditinstitute den Rückkanal. Daneben wurden u. a. Möglichkeiten der Zurverfügungstellung einer digitalen Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE), weitere Marketingmaßnahmen sowie bestehende Hindernisse der Nutzung des DiFin erörtert.

3. November 2023

103. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“ in Berlin/Hybrid gemeinsam mit Mitgliedern des Ausschusses 60 „Ertragssteuern“

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser diskutierte der Ausschuss mit Mitgliedern des Ausschusses 60 über das Entlastungspaket der EU-Kommission für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen. Außerdem tauschten sich die Teilnehmer*innen über den Entwurf des überarbeiteten Umwandlungssteuererlasses sowie die Initiative der EU-Kommission zur Rationalisierung von Berichtspflichten aus. Zudem beriet sich der Ausschuss 50 zu den beiden von der EU-Kommission veröffentlichten Richtlinienvorschlägen „Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ sowie zur „Verrechnungspreisgestaltung“.

6. November 2023

Anhörung zum Wachstumschancengesetz beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Berlin

Die BStBK wurde in der Sachverständigenanhörung zum Wachstumschancengesetz beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und BStBK-Vizepräsident Dirk Rose vertreten. Sie befürworteten vorgesehene Einzelmaßnahmen, mit denen bestehende Pauschalierungen, Freibeträge oder Freigrenzen angehoben bzw. neu eingeführt werden. Die BStBK kritisierte die Reform der Zinsschranke und die Einführung einer Zinshöhenschranke, die erhebliche Verschärfungen mit sich bringen. Zudem lehnte die BStBK die Einführung von Mitteilungspflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen entschieden ab. Außerdem begrüßte die BStBK die geplante Einführung der verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Bereich.

9. November 2023

Sitzung des Strategiekreises Offensive Mittelstand (OM), Videokonferenz

Auf der Sitzung des Strategiekreises wurde u. a. der Check „Faire Lieferkette“ als neues Produkt der OM verabschiedet. Vorgestellt wurden außerdem KI-Entwicklungen bei KMU und die damit verbundenen wesentlichen Gestaltungsaufgaben sowie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation des INQA-Unternehmenschecks. Die BStBK war durch ihr Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean vertreten.

10. November 2023

Verbändeanhörung zur Einfuhrumsatzsteuer beim BMF, Videokonferenz

Die BStBK hat sich im Rahmen der Anhörung im BMF erneut für das von der BStBK seit 2015 geforderte Direktverrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer stark gemacht.

17. November 2023

1. Sitzung des STAX-Arbeitskreises, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab diskutierten die BStBK-Vizepräsidenten Volker Kaiser und Dirk Rose mit den weiteren Arbeitskreisteilnehmern die eingegangenen Angebote verschiedener Marktforschungsinstitute für die Umsetzung der STAX-Umfrage 2024. Zudem sprachen sich die Teilnehmer für konkrete Themenschwerpunkte der nächsten Umfrage aus.

22. November 2023

17. Sitzung des Steuerungskreises „Vollmachtsdatenbank“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab diskutierten die Präsidialmitglieder Dr. Dieter Mehnert und Karl-Heinz Bonjean mit den weiteren Teilnehmern aktuelle Weiterentwicklungen der VDB. BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean gab einen Überblick zum aktuellen Stand des Projekts „VDB Sozialversicherung“.

22. November 2023

Runder Tisch mit BMF zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung – Folgetermin, Videokonferenz

Auf Einladung des BMF fand ein weiterer Runder Tisch zum Thema Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze statt. Das BMF hatte erneut ausgewählte Verbände und Kammern eingeladen, um noch klärungsbedürftige Umsetzungs Herausforderungen zu besprechen. Für die BStBK nahm Vizepräsident Dirk Rose an dem Austausch teil.

1. Dezember 2023

2. Sitzung des STAX Arbeitskreises, Videokonferenz

Die Arbeitskreisteilnehmer erörterten unter der Leitung von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab die Überarbeitungsvorschläge der StBK n für den Fragebogen der geplanten STAX-Umfrage und brachten auch zahlreiche eigene Vorschläge ein.

5. Dezember 2023

Sitzung der XBRL-AG HGB-Taxonomie, Berlin

In der Sitzung wurden u. a. der aktuelle Stand laufender Gesetzesvorhaben/Gesetzesänderungen und BMF-Schreiben mit möglichen Auswirkungen auf die Taxonomie sowie Themen für die Taxonomie-Version 6.8 f. diskutiert.

5. Dezember 2023

Sitzung der Gemeinsamen Kommission „Elektronischer Rechtsverkehr“, Berlin

In der Sitzung lag der Fokus der Diskussion in der derzeitigen Größenbeschränkung im Hinblick auf den Versand von Dokumenten und E-Akten innerhalb des EGVP-Verbundes, der auch das besondere elektronische Steuerberaterpostfach beinhaltet. In der Praxis führt nicht nur die derzeitige Limitierung zu erheblichen Problemen, auch die Möglichkeit, ab 2026 E-Akten mit einer Größe von bis zu einem Gigabyte versenden zu können, wird angesichts der Größe von beispielsweise Videobeweisen nicht als zukunftsfähig von den Praktikern erachtet.

6. Dezember 2023

Austausch zur weiteren Zusammenarbeit mit der Offensive Mittelstand (OM), Videokonferenz

Zusammen mit dem zuständigen Vertreter des DStV tauschte sich Karl-Heinz Bonjean als zuständiges Mitglied im BStBK-Präsidium mit Vertretern der OM über die weitere Zusammenarbeit aus. In Aussicht genommen wurden eine Online-Veranstaltung für die StBK n sowie ein gemeinsames Gespräch mit dem BMWK zu den Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

13. Dezember 2023

13. Sitzung des Steuerungskreises Steuerberaterplattform, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert thematisierten die Teilnehmer neben dem aktuellen Entwicklungsstand insbesondere die

Einführung des neuen Terminalservices für die Erstregistrierung und den Status quo der Anbindung des BAnz an die Steuerberaterplattform. Die Registrierungsquote und die eventuelle nochmalige Verlängerung des Registrierungs-codes wurden ebenfalls diskutiert.

15. Dezember 2023

Sitzung des AWW-Arbeitskreises 3.4 „GoB beim IT-Einsatz“

In der Sitzung wurde über aktuelle Entwicklungen rund um die GoBD, Art. 97 § 38 EGAO und § 147b AO sowie die Kassenführung und das Thema E-Invoicing und Meldesystem diskutiert. Weitere Themen waren u. a. Berichte aus den Projektgruppen und die Verabschiedung des geänderten GoBD-Praxisleitfadens.

62. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.03.2024

10.01.2024	ARGE	Gesellschafterversammlung
18.01.2024		Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
20.01.2024		Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
20.01.2024		Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
22.01.2024	46.	Deutscher Finanzgerichtstag
24.01.2024	Erfahrungsaustausch	Geldwäsche (GwG)
29.01. bis 31.01.2024	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung	„Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2023/24
30.01.2024	Erfahrungsaustausch	Klausurenverbund „Steuerfachangestellte“
02.02.2024	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	
03.02.2024	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang	Zwischenprüfung 2024

05.02. bis 09.02.2024	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2024	07.03.2024	Bestellung neuer Steuerberater
		11.03.2024	Frühjahrsfachtagung – StB-Verband Berlin-Brandenburg
10.02.2024	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2024	12.03.2024	Fortbildungsprüfung – „Fachassistent/in Lohn und Gehalt - Erfahrungsaustausch
14.02.2024	Vorstandssitzung	13.03.2024	Fortbildungsprüfung
14.02.2024	Treffen mit dem Verbandspräsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	18.03.2024	Bestellung neuer Steuerberater
15.02.2024	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern und gemeinsame Sitzung mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder	20.03.2024	Schriftliche Fortbildungsprüfung – Fachassistent Land- und Forstwirtschaft
		22.03.2024	Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
15.02. bis 26.03.2024	Mündliche Steuerberaterprüfung		
16.02.2024	Workshop „Reform der Steuerberaterprüfung“	VI. Termine	
17.02.2024	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2024 „Steuerfachangestellter“	15.04./16.04.2024	109. Bundeskammerversammlung
		17.04.2024	Vorstandssitzung
23.02./24.02.2024	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2024	19.04.2024	114. Beiratssitzung DATEV eG
		23.04./24.04.2024	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2024
24.02.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	06.05./07.05.2024	HLBS Hauptverbandstagung
02.03.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	13.05./14.05.2024	Deutscher Steuerberaterkongress 2024
02.03.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	24.05.2024	Arbeitsgespräch mit der GStA und dem LG Potsdam
		30.05.2024	Seminar „Rund um die Immobilie“
04.03.2024	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r	30.05.2024	Hauptversammlung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg
		12.06.2024	Vorstandssitzung
07.03.2024	Fortbildungsprüfung Steuerfachwirt/in Erfahrungsaustausch		

15.06.2024	Berufsausbildung – Crash-Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2024	01.10.2024	Herbstfachtagung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg
		03.10./04.10.2024	Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Kroatien
19.06.2024	Erfahrungsaustausch Fachassistent/in Forst- und Landwirtschaft	08.10. bis 10.10.2024	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2024
22.06.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	13.10. bis 15.10.2024	47. Deutscher Steuerberatertag
22.06.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	16.10.2024	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt
24.06. bis 05.07.2024	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2024 Steuerfachangestellte	16.10.2024	Rechnungsprüfung
10.07.2024	StB-Verband Berlin-Brandenburg – TAX Arena	19.10.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
20.07.2024	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam	19.10.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.09.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	21.10. bis 25.10.2024	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2024/25
07.09.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	24.10./25.10.2024	75. HLBS Steuerfachtagung
10.09.2024	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	06.11.2024	Vorstandssitzung
11.09.2024	Vorstandssitzung	06.11.2024	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
11.09.2024	Sitzung Berufsbildungsausschuss	07.11.2024	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
11.09.2024	Treffen mit Ehrenamtlern	08.11. bis 09.11.2024	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2024/25
12.09.2024	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	13.11./14.11.2024	18. Arbeitstagung der norddeutschen StBK'ern mit den Richtern und Staatsanwälten
16.09. und 17.09.2024	110. Bundeskammerversammlung	23.11.2024	Ordentliche Kammerversammlung
24.09. und 25.09.2024	Ausbildungsmesse „vocatium“	23.11.2024	Vorstandssitzung

23.11.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
23.11.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.11. und 27.11.2024	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2024/25
03.12.2024	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
06.12.2024	115. Beiratssitzung – DATEV
07.12.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.12.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
11.12./12.12. und 13.12.2024	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

VII. Anlagen

- Rundschreiben 03/2024 der Steuerberaterkammer Brandenburg
- DWS Medien – Werbewelle 01/2024
- Antwortformular „Übernahme einer Tätigkeit als Allgemeiner Vertreter, Praxisabwickler, Praxistreuhänder“ der StBK Brandenburg

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Klaus Dietrich Adam
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unserer Berufskollegin

Ingrid Ulrich
Steuerberaterin

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung